

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 28. März 1947.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Herbsttagung 1946/47 (S. 1401).

2. Personalien.

Krankmeldung (S. 1377).

3. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (308 d. B.), betreffend das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947 (343 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Aigner (S. 1377); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1378).
- b) Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (320 d. B.), betreffend das Betriebsrätegesetz (344 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Kirsch (S. 1378 und S. 1401); Redner: Abgeordnete Elser (S. 1383), Doktor Maleta (S. 1389) und Hillegeist (S. 1392); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1401);

In der Sitzung

eingebrachte Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Hans, Frisch, Dr. Nadine Pau novic und Genossen auf rascheste Außerkraftsetzung der noch geltenden Bestimmungen der nationalsozialistischen Jugendschutzgesetzgebung und Ausarbeitung eines dem österreichischen Wesen und Gedankengut entsprechenden und auf den bis 1938 geschaffenen Gesetzen aufbauenden Jugendschutzüberleitungsgesetzes (82/A).

Anfragen

der Abgeordneten Brunner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Führung von Trafiken durch Angestellte der Tabakregie (79/J);

der Abgeordneten Haunschmidt, Dr. Lach, Kristofics-Binder, Aichhorn und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge (80/J);

der Abgeordneten Walla, Friedl, Dengler, Grießer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in den Produktionsgebieten der Landwirtschaft (81/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung. Krank gemeldet ist die Abgeordnete Wilhelmine Moik.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt der Nationalrat gemäß §§ 33 E und 38 E der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit, das Betriebsrätegesetz (320 d. B.) als zweiten Punkt der Tagesordnung unter Verzicht auf einen gedruckten Ausschußbericht und die 24stündige Aufliegefrist auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (308 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden und Ämter (**Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947**) (343 d. B.).

Berichterstatter Aigner: Hohes Haus! Im Auftrag des Ausschusses für Verkehrswesen habe ich die zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage zu vertreten. Durch diese Regierungsvorlage soll der Rechtszustand, wie er vor der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich bestanden hat, wiederhergestellt werden.

Der Nationalrat der ersten Republik hat durch die Außerkraftsetzung des seit dem Jahre 1865 bestehenden Portofreiheitsgesetzes die gebührenfreie Beförderung von Postsendungen durch Behörden und Ämter aufgehoben und an deren Stelle Jahresgebühren gesetzt, die durch ein eigenes Ermittlungsverfahren ermittelt wurden, nach dem die Festlegung der hiefür entfallenden Gebühren erfolgte. Diese Regelung war bis zum Jahre 1938 in Kraft und hat sich in Österreich gut eingelebt und eingeführt.

Die deutsche Gesetzgebung hat das Portofreiheitsaufhebungsgesetz zwar nicht direkt aufgehoben, aber durch eine Reihe von Verordnungen, Änderungen und Verfügungen des Reichspostministeriums einzelne Bestimmungen so abgeändert, daß sich der österreichische Rechtszustand quasi dem deutschen Recht anpaßte.

Durch die Regierungsvorlage soll nun das österreichische Recht auf diesem Gebiete wiederhergestellt werden. Das Portofreiheitsaufhebungsgesetz vom Jahre 1924 wird durch die zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage aufgehoben. Dadurch ergibt sich auch

1378 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

die Aufhebung sämtlicher während der Besetzung durch Deutschland ergangener Verfügungen und Verordnungen, die durch das ehemalige Reichspostministerium verfügt wurden. Nach der Regierungsvorlage sollen sämtliche Portobefreiungen aufgehoben bleiben, mit Ausnahme jener, die zwischenstaatlich geregelt sind, sowie der Gebührenfreiheit der Nationalbank, die im Gesetz vom Jahre 1922 festgelegt ist.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, durch Verordnung jene Behörden und Ämter zu bestimmen, die die Gebühren für die Beförderung von Postsendungen im nachhinein entrichten können. Die Art der Ermittlung und Verrechnung der Gebühren soll durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr festgesetzt werden. Die Sendungen dieser Behörden und Ämter haben neben der Benennung der absendenden Dienststelle den Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ zu tragen. Für die übrigen Dienststellen des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden soll die Art der Entrichtung der Postgebühren durch eine eigene Verordnung des Verkehrsministeriums geregelt werden.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verkehrswesen den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Portofreiheitsaufhebungsgesetzes 1947 (308 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Den 2. Punkt der Tagesordnung bildet der mündliche Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (320 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BtrRG.) (344 d. B.).

Berichterstatter Kirsch: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Verhandlungen des Unterausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (320 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BtrRG.), Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, dem in seiner Sitzung vom 27. Februar 1947 der Initiativantrag der Abgeordneten Kirsch, Wilhelmine Moik, Proksch, Hillegeist, Petschnik, Miksch, Leopold Wolf, Forsthuber, Stampa-ller, Zechtl, Linder und Genossen (63/A) vorlag, hat zur Vorberatung des

Betriebsrätegesetzes einen Unterausschuß eingesetzt, in den von der ÖVP. die Abgeordneten Grubhofer, Dr. Maleta, Dr. Margaretha, Ing. Raab und Scheibenreif, von der SPÖ. die Abgeordneten Böhm, Hillegeist, Kirsch, Kysela und Wilhelmine Moik und von der KPÖ. der Abgeordnete Elser entsendet wurden. Infolge Erkrankung des Abgeordneten Böhm nahm Abgeordneter Miksch an den Beratungen teil. Der Unterausschuß hat seinen Beratungen die inzwischen im Nationalrat eingebrachte und dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesene Regierungsvorlage (320 d. B.) zugrunde gelegt. Er hat in 14 Sitzungen, darunter in drei Nachsitzungen, in insgesamt 67 Stunden die sowohl für die Arbeiterschaft als auch für die Wirtschaft so bedeutsame Rechtsmaterie eingehenden Beratungen unterzogen und ist zu einem Ergebnis gelangt, durch das die Regierungsvorlage in weitgehendem Maße abgeändert wurde.

An den ausführlichen Debatten beteiligten sich alle Mitglieder des Unterausschusses, wobei ich vor allem anderen dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen möchte, daß die Tätigkeit der Beamten, insbesondere des Sektionschefs Dr. Hammerl und des Ministerialrates Dr. Hofmann, mit dazu beigetragen hat, in wirklich fördernder Weise alle die Formulierungen vorzunehmen und vorzubereiten, die bei diesen umfangreichen Bestimmungen notwendig waren.

Der Berichterstatter, der Abgeordnete Kirsch, berichtete in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 24. März 1947 über das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses und über die von diesem als notwendig erachteten Abänderungen. Diese Anträge bildeten die Grundlage für die Beratung und Beschußfassung des Ausschusses. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dengler, Grubhofer, Dr. Maleta, Dr. Margaretha, Ing. Raab von der ÖVP., die Abgeordneten Hillegeist, Kysela, Miksch, Wilhelmine Moik, Uhliir von der SPÖ. und der Abgeordnete Elser von der KPÖ.

Da über § 14, Abs. (1), Ziffer 5, § 14, Abs. (2), Ziffer 3, sowie § 25, betreffend dem Kündigungsschutz, keine Einigung erzielt werden konnte, mußten weitere Beratungen gepflogen werden, die in der am 27. März 1947 stattgefundenen Sitzung zu einer Einigung geführt haben.

Im einzelnen ist zu den im Ausschuß beschlossenen Änderungen folgendes zu bemerken:

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1379

Zu § 1: In der Frage der Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in das Betriebsrätegesetz hat sich die Mehrheit des Ausschusses gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verfassungsbestimmung, wonach das Betriebsrätegesetz auch für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten sollte, unter Hinweis darauf ausgesprochen, daß im Nationalrat inzwischen eine Regierungsvorlage, betreffend das Landarbeitsrecht, eingebracht worden ist, die auch eine Regelung der Betriebsvertretung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft vorsieht. Die Regierungsvorlage hatte die bäuerlichen Betriebe, die kleinen und mittleren Gutsbetriebe ohnedies ausgenommen. Vom Abgeordneten Ing. Raab wurde in diesem Zusammenhang betont, daß es im Zuge der Beratungen dieser Regierungsvorlage notwendig werden wird, eine Abgrenzung des Begriffes „land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ derart vorzunehmen, daß die derzeit als Neben- und Hilfsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft geltenden Betriebe, die sich in ihrer Produktionsweise von der eines gewerblichen Betriebes nicht unterscheiden, in Zukunft auch rechtlich als gewerbliche Betriebe behandelt werden. Das gleiche Ziel müsse auch bei gewissen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben erreicht werden.

Für die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Bezirke und Gemeinden sowie für die öffentlichen Verkehrsunternahmungen — Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schiffahrt, Luftverkehr, Post und Telegraph und Kraftfahrlinien — und für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, wird im Abs. (3) des § 1 ausdrücklich bestimmt, daß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Behörden und Unternehmungen entsprechende Personalvertretungsvorschriften für die im Abs. (2), lit. b und c, genannten Betriebe durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses zu erlassen sind, die grundsätzliche Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten müssen.

Unter Verwaltungsstellen sind auch Museen, Sammlungen, Archive und Bibliotheken, landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung — Impfstoffgewinnungs- und Schutzimpfungsanstalten gegen Wut —, Probieranstalten für Handfeuerwaffen und ähnliche Stellen zu verstehen und haben als solche zu gelten. Auch Dienststellen für Staatslotterien und Flugsicherungsdienst tragen ebenfalls den

Charakter von Verwaltungsstellen. Die privaten Haushalte fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2: Um den Begriff „Betrieb“ genauer zum Ausdruck zu bringen, war es notwendig, im Abs. (1) die Definition hierfür zu geben, die wohl erstmalig in dieser Art in der Gesetzgebung zur Anwendung kommt. Um aber auch den Kreis der Personen, die als Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, genau abzugrenzen, war es notwendig, diesen so festzusetzen, daß an dem Willen der Gesetzgebung nicht gezwifelt werden kann. Unter den in einem Betrieb beschäftigten Personen sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes einschließlich der Lehrlinge zu verstehen. Die Beschäftigung muß sich nicht unbedingt auf ein Dienstverhältnis gründen und kann auch auf einem anderen Verpflichtungsverhältnis beruhen.

Leitende Personen eines Betriebes mußten wegen ihrer Stellung in einem solchen aus dem Kreise der Dienstnehmer ausgenommen werden. Demnach gelten Direktoren und leitende Angestellte, die einen maßgebenden Einfluß auf die Betriebsführung haben, nicht als Dienstnehmer. Ihnen kommt in der Regel die Funktion eines Dienstgebers zu, und ihre Tätigkeit greift in die Interessen der übrigen Dienstnehmer ein. So wie im Arbeiterkammergegesetz muß auch hier der Begriff „Direktoren und leitende Angestellte“ deutlich ausgelegt werden. Nur solche Personen sind darunter zu verstehen, die berufen sind, auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiet unter eigener Verantwortung Verfügungen zu treffen, die auf die Führung des Betriebes von maßgebendem Einfluß sind.

Im Abs. (3), lit. b, wurden nach dem Worte „Heimarbeiter“ die Worte „soweit sie nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter gelten“ eingefügt. Diese Klarstellung war deshalb notwendig, weil die gewerblichen Hilfsarbeiter in einem festeren Kontakt zum Betrieb und dessen Dienstnehmern stehen, als dies bei den übrigen Heimarbeitern und Stückmeistern der Fall ist. Letztgenannte Dienstnehmer sind häufig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt und ihre Ausnahme aus dem Kreise der diesem Gesetz unterliegenden Dienstnehmer ist begründet.

Zu § 3: Hier wird der Grundsatz der Mitarbeit der Dienstnehmer an der Führung und Verwaltung der Betriebe festgelegt. Das Aufgabengebiet der Betriebsvertretung wird kurz dargestellt und die Zweiteilung der Aufgaben der Betriebsräte — Vertrauensmänner —, das ist einerseits die Vertretung der

1380 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

Interessen der Belegschaft im engeren Sinne und anderseits die Mitwirkung an der Führung und Verwaltung des Betriebes, klar zum Ausdruck gebracht. Es ist zweckmäßig, diese programmatischen Bestimmungen des Gesetzes, die den Gedanken der Betriebsdemokratie, wie er insbesondere in den §§ 14 und 25 zum Ausdruck kommt, aufzeigen und dadurch die wichtigen Änderungen in dieser Hinsicht gegenüber der früheren Regelung klar erkennen lassen, schon an den Eingang des Gesetzes zu stellen.

Zu den §§ 4 bis 6: Die im § 7, Abs. (4), vorgesehene Wahl getrennter Betriebsräte für die Arbeiter und Angestellten hat ihre Rückwirkung auch auf die Bestimmungen über die Betriebsversammlung. Es mußten daher neue Bestimmungen vorgesehen werden, die besagen, daß überall dort, wo getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten bestellt werden, diese beiden Dienstnehmergruppen ihre eigenen Angelegenheiten auch in eigenen Sektionen behandeln können. Die Sektionen haben daher das Recht, über alle Angelegenheiten, die im Gesetz nicht ausdrücklich der Betriebsversammlung vorbehalten sind, in gesonderten Versammlungen zu beraten und Beschuß zu fassen.

Zu den §§ 7, 11 und 12: Im Gegensatz zur Regierungsvorlage, die im allgemeinen die Wahl gemeinsamer Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten vorsah, bestimmt das Gesetz nunmehr im § 7, Abs. (4), daß in allen Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten zu wählen sind, wenn jede dieser Gruppen mindestens 20 Dienstnehmer umfaßt. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder für jede Gruppe bestimmt sich nach den im Abs. (2) aufgestellten Grundsätzen. Diese grundsätzliche Änderung hat eine Reihe von Änderungen der Regierungsvorlage notwendig gemacht.

Nach dieser Neuregelung werden gemeinsame Betriebsräte nur mehr in folgenden Fällen zu wählen sein:

- a) wenn beiden Dienstnehmergruppen weniger als 20 Dienstnehmer angehören, zum Beispiel wenn im Betrieb 16 Arbeiter und 5 Angestellte beschäftigt sind;
- b) wenn beiden Dienstnehmergruppen mindestens 20 Dienstnehmer angehören, die Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Personen aber nicht mehr als 50 ausmacht, zum Beispiel 30 Arbeiter und 20 Angestellte;
- c) wenn die Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten mehr als 50 beträgt, eine Dienstnehmergruppe jedoch weniger als 20 umfaßt, zum Beispiel 100 Arbeiter und 10 Angestellte.

Für die Zahl der Betriebsratsmandate bei einem gemeinsamen Betriebsrat sind die Bestimmungen des Abs. (2) maßgebend. Um jedoch die Minderheit entsprechend zu berücksichtigen, ist vorgesehen, daß die Gruppe, der mindestens fünf Dienstnehmer angehören, ein Betriebsratsmandat erhält. Dadurch tritt jedoch keine Schmälerung der Zahl der Mandate für jene Dienstnehmergruppe ein, die mindestens 20 Beschäftigte umfaßt, was zur Folge hat, daß in diesem Falle eine Erhöhung der Zahl der Betriebsratsmandate gegenüber dem im Abs. (2) festgelegten Zahlen eintritt. Zum Beispiel:

- a) Sind in einem Betrieb 19 Arbeiter und 5 Angestellte beschäftigt, so beträgt die Anzahl der Betriebsratsmandate 3, wovon auf die Arbeitergruppe 2 und auf die Angestelltengruppe 1 Mandat entfallen.
- b) Sind in einem Betrieb 20 Arbeiter und 5 Angestellte beschäftigt, so beträgt die Anzahl der Betriebsratsmandate 4, wovon auf die Arbeitergruppe 3 und auf die Angestelltengruppe 1 Mandat entfallen.
- c) Sind in einem Betrieb 20 Arbeiter und 20 Angestellte beschäftigt, so beträgt die Anzahl der Betriebsratsmandate 6, wovon auf die Gruppe der Arbeiter 3 und auf die Angestelltengruppe ebenfalls 3 Mandate entfallen.

Auch dort, wo getrennte Betriebsräte bestehen, ist vorgesorgt, daß in allen Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse der Belegschaft berühren, wie insbesondere die Mitwirkung an der Führung und Verwaltung der Betriebe, nicht die einzelnen Betriebsräte mit der Betriebsleitung in Verbindung treten, sondern daß diese Angelegenheiten von beiden Betriebsräten gemeinsam wahrgenommen werden; sie treten zu diesem Zwecke zur gemeinsamen Beratung und Beschußfassung unter dem Vorsitz eines Obmannes, der aus der Mitte aller Betriebsratsmitglieder gewählt wird, zusammen.

An den Bestimmungen der Regierungsvorlage, wonach in Unternehmen, die mehrere Betriebe vereinigen, dem Zentralbetriebsrat gemäß § 12 die oben erwähnten gemeinsamen Aufgaben obliegen, wurde festgehalten. Es wurde jedoch in der Zusammensetzung des Zentralbetriebsrates imsofern eine Änderung vorgenommen, als dessen Mitglieder von allen im Unternehmen bestellten Betriebsratsmitgliedern nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind, um auch hier eine der Stärke der einzelnen Dienstnehmergruppen im Unternehmen entsprechende Vertretung zu gewährleisten.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1381

Zu den §§ 8 bis 10: An den Grundsätzen, die die Regierungsvorlage über die Berufung der Betriebsratsmitglieder aufstellt, wurde festgehalten, jedoch hat es der Ausschuß für richtig befunden, daß in das Gesetz weitere wesentliche Grundsätze für die zu erlassende Wahlordnung aufzunehmen sind. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates wurde auf ein Jahr, gegenüber zwei Jahren in der Regierungsvorlage, herabgesetzt. Weiter haben Bestimmungen des ehemaligen Betriebsrätegesetzes aus dem Jahre 1919 wieder Eingang in das Gesetz gefunden, wonach in den Betriebsrat im bestimmten Grenzen auch Vorstandsmitglieder und Angestellte der Gewerkschaften gewählt werden können. Für die Durchführung der erstmaligen Wahlen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist gegenüber der Regierungsvorlage ein längerer Zeitraum festgelegt worden, und zwar sind die Wahlen bis zum Ablauf des Jahres 1947 durchzuführen.

Zu den §§ 14 und 15: Der Abs. (1) des § 14 wurde im Hinblick auf die Neufassung des § 3 gestrichen, die Bestimmung des Abs. (2) als § 15 aufgenommen.

In den Bestimmungen über die Aufgaben, die der Betriebsrat zur Wahrnehmung der Interessen der Dienstnehmer durchzuführen hat, sind, wenn von der Mitwirkung bei den Neuaufnahmen, Ziff. 5, abgesehen wird, nur geringfügige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen worden, die vor allem Richtigstellungen beinhalteten und Klarstellungen dienen. Die neue Fassung des § 14, Abs. (1), Ziff. 5, lautet nunmehr folgendermaßen (liest):

„Jede Neuaufnahme von Dienstnehmern ist dem Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb, wenn sich dies aber als untrüglich erweist, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung vom Betriebsinhaber mitzuteilen.“

Die Beratungen über die Bestimmungen, die die Mitwirkung des Betriebsrates bei der Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern betreffen, gestalteten sich äußerst schwierig, da hier die gegensätzlichen Anschauungen und Auffassungen tiefgreifend waren. Letzten Endes konnten auch diese Schwierigkeiten überwunden werden, und es wurde ein für die Beteiligten annehmbarer Mittelweg gefunden. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der Betriebsinhaber verpflichtet, grundsätzlich vor der Einstellung von Dienstnehmern in den Betrieb den Betriebsrat davon zu verständigen.

Auf die Tatsache, daß unter Ziff. 6 das Mitspracherecht des Betriebsrates auf jene Fälle eingeschränkt wurde, in denen es sich um dauernde Versetzungen auf einen ande-

ren Arbeitsplatz handelt und so verhindert wird, daß damit eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verbunden ist, soll auch hingewiesen sein.

Besonders umstritten waren die Bestimmungen des § 14, Abs. (2), die das Recht der Mitwirkung des Betriebsrates an der Führung und Verwaltung der Betriebe betreffen und ein vollkommen neues Aufgabengebiet der Betriebsvertretung darstellen. Die bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden einer Neufassung unterzogen, wobei in den Rechten und Aufgaben, die den Betriebsräten an der Führung und Verwaltung der Betriebe eingeräumt sind, eine Dreiteilung vorgenommen wird.

Die in Ziff. 1 aufgezählten Befugnisse gelten für alle Betriebe, in denen Betriebsräte bestehen. Es handelt sich hierbei um die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen mit dem Zielle, die Wirtschaftlichkeit und Leistungsssteigerung des Betriebes zu fördern. Um dies zu erreichen, ist der Betriebsinhaber berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, allmonatlich gemeinsame Beratungen über die allgemeinen Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

In Ziff. 2 werden dem Betriebsrat der dort genannten Betriebe — das sind Handelsbetriebe, Banken und Versicherungsanstalten, in denen mindestens 30 Dienstnehmer beschäftigt sind, und unabhängig von der Beschäftigtenzahl die Fabriks- und Bergbaubetriebe — erhöhte Befugnisse eingeräumt. Dieses erweiterte Aufgabengebiet besteht darin, daß der Betriebsrat durch den Betriebsinhaber über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über Art und Umfang der Erzeugung, Auftragsbestand, Absatz sowie über die geplanten Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes auf dem laufenden gehalten werden muß und bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen aller Art durch Erstattung von Vorschlägen und Anregungen mitzuwirken berufen ist. Weiter haben die Inhaber derartiger Betriebe, so wie bereits im Betriebsrätegesetz vom Jahre 1919 vorgesehen, dem Betriebsrat auf Verlangen alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich eines Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln und dem Betriebsrat auf Verlangen hiezu die entsprechenden Erläuterungen zu geben. In Ziff. 2 werden neben den Handelsbetrieben die Banken und Versicherungsanstalten besonders erwähnt. Dies ist aus dem Grunde notwendig, da durch das Wort „Handelsbetriebe“ nur Betriebe bezeichnet werden sollen, die Handel mit Waren, also eine reine Umsatztätigkeit betreiben, nicht sollen jedoch unter diesen Be-

1382 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

griff Gewerbebetriebe fallen, die bewegliche Sachen nur zum Zwecke der Verarbeitung oder Bearbeitung und ihrer nachherigen Weiterveräußerung anschaffen. Der Begriff „Handelsbetrieb“ ist daher enger als der Begriff „Betrieb eines Handelsgewerbes“ gemäß § 1, Abs. (1), des Handelsgesetzbuches.

In Ziff. 3 sind jene besonderen Rechte festgelegt, die den Betriebsräten in Betrieben und Unternehmungen mit mehr als 500 Beschäftigten eingeräumt sind. Wenn bei der Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1 und 2 die Vorschläge des Betriebsrates in solchen Betrieben nicht berücksichtigt werden und der Betriebsrat der Meinung ist, daß die Wirtschaftsführung des Betriebes den gesamtwirtschaftlichen Interessen widerspricht, dann steht ihm das Recht zu, bei einer besonders geschaffenen Behördenstelle, nämlich bei der „Staatlichen Wirtschaftskommission“, die im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung errichtet wird, Abhilfe zu verlangen. Um sicherzustellen, daß von diesem Recht nur in wirklich begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird, sieht das Gesetz vor, daß ein solcher Einspruch nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses und nur über die Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erhoben werden kann. Der Einspruch hat bei geplanten Betriebsstilllegungen aufschiebende Wirkung. In diesem Falle ist der Staatlichen Wirtschaftskommission zur Fällung der Entscheidung eine Frist von vier Wochen gesetzt, um eine Schädigung des Betriebes, die durch eine Verzögerung in der verwaltungsmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit eintreten könnte, hintanzuhalten.

Die Bestimmungen der Ziff. 4 über die Vertretung des Betriebsrates in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom Jahre 1919.

Gegenüber der Regierungsvorlage ist eine Änderung insoweit vorgenommen worden, als die Vorschriften über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt nicht und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur so weit gelten, als ihr Stammkapital 50.000 S übersteigt.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. (3), die sich nunmehr auf die gesamten Bestimmungen des Abs. (2) bezieht, wurde durch die Aufnahme der Österreichischen Nationalbank und der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten erweitert. Im übrigen wurde insoweit eine Änderung vorgenommen,

als die Ausnahme nicht bloß für gesetzliche Interessenvertretungen, sondern auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften festgelegt wurde, weil die Zielsetzung auch dieser Körperschaften, wie zum Beispiel der Träger der Sozialversicherung, eine Teilnahme der Betriebsräte an der Führung und Verwaltung solcher Einrichtungen nicht zweckmäßig erscheinen läßt. Die Ausnahme gilt aber nicht — das soll ausdrücklich festgestellt sein — für von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführte Betriebe.

Zu § 16: Im Abs. (4) wird durch eine entsprechende Änderung zum Ausdruck gebracht, daß die Freistellung der Betriebsratsmitglieder nur auf Antrag des Betriebsrates zu erfolgen hat. Wird allerdings ein solcher Antrag gestellt, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, diesem stattzugeben.

Zu § 17: Von der Erwägung ausgehend, daß die Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer über Mitteilungen, die in der Betriebsversammlung durch die Betriebsräte gemacht werden, praktisch nicht durchführbar ist, wurde die Bestimmung des Abs. (2) fallen gelassen. Im Zusammenhang damit steht die Streichung des § 21.

Zu § 18: Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den Schutz der Betriebsräte, die dem Betriebsrätegesetz des Jahres 1919 entsprechen, wurden als nicht hinreichend empfunden. Zur Verstärkung der Immunität der Betriebsräte ist nunmehr der Grundsatz verankert, daß Betriebsräte nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes gekündigt oder entlassen werden dürfen. Dem Einigungsamt selbst werden weitgehende Bindungen auferlegt, indem die Tatbestände erschöpfend aufgezählt werden, bei deren Vorliegen das Einigungsamt einer beabsichtigten Kündigung zustimmen kann. Unter den gleichen Gesichtspunkten werden auch die Entlassungsgründe erschöpfend aufgezählt. Um in Fällen, in denen Betriebsratsmitglieder, die sich besonders schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen lassen oder die Handlungen setzen, die ihr Weiterverbleib im Betriebe untrüglich erscheinen lassen, die Entlassung sofort vornehmen zu können, wird dem Betriebsinhaber bei Vorliegen bestimmter Tatbestände das Recht eingeräumt, die Kündigung sofort, aber gegen nachträgliche Zustimmung des Einigungsamtes auszusprechen.

Zu den §§ 22 bis 24: Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, daß statt der Bezeichnung „Betriebsfonds“ die Bezeichnung „Betriebsratsfonds“ und statt der Bezeichnung „Betriebsumlage“ die Bezeichnung „Betriebsratsumlage“ zu wählen ist.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1383

Der Betriebsratsfonds ist auch in Betrieben gemeinsam, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind. Die Verwaltung obliegt in diesen Fällen den Betriebsräten beider Gruppen. Die gesetzliche Vertretung obliegt den Obmännern beider Betriebsräte gemeinsam.

§ 25 war ebenfalls eine der meist umstrittenen Bestimmungen dieses Gesetzes. Es ist dann nach langwierigen und sehr harten Verhandlungen zu der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmung gekommen, wobei vor allem darauf hinzzuweisen ist, daß dem Schutze des Dienstnehmers weitgehend Rechnung getragen ist. Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen waren Gegenstand tiefgehender Differenzen, und wenn es doch möglich war, hierüber zu einer Einigung zu kommen, so zeugt dies von dem Ernst und der Verantwortung, die die Mitglieder des Ausschusses auszeichneten, so daß es bei diesen gegenteiligen Standpunkten in letzter Minute nicht doch zum Scheitern der Verhandlungen kam. Die nunmehrigen Bestimmungen bieten die Gewähr, daß die Dienstnehmer vor unberechtigten Kündigungen geschützt sind und der Betriebsrat und die Vertrauensmänner diesen Schutz wirksam ausüben können. Bei der Durchführung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen wird es vor allem auf deren loyale Handhabung durch den Unternehmer ankommen, sollen nicht Streitigkeiten daraus entstehen. Ausdrücklich ist festgelegt, daß die Verständigung von der Kündigung vor Ausspruch derselben an den Betriebsrat mitzuteilen ist, wobei Entlassungen dort, wo Kündigungsabschluß besteht, den Kündigungen gleichzusetzen sind.

In § 27 wurde klares Recht geschaffen, dem der Betriebsrat bei den in Betracht kommenden Tatbeständen ausdrücklich nachzukommen hat.

Zu § 30 ist folgendes zu sagen: Da den Einigungämtern nach diesem Gesetz weitgehende Aufgaben zugewiesen sind, die Errichtung dieser Ämter jedoch im Kollektivvertragsgesetz verankert ist, erschien es notwendig, daß die beiden Gesetze im wesentlichen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Dies wird dadurch erreicht, daß dieses Gesetz nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, einen Monat, sondern erst zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Soweit die wesentlichen Bestimmungen der Gesetzesvorlage.

Während der Verhandlungen im Unterausschuß und auch im Ausschuß für soziale Verwaltung hat der Herr Abgeordnete Elser verschiedene Anträge gestellt, die der Aus-

schuß für soziale Verwaltung aber abgelehnt hat. Der Herr Abgeordnete Hillegeist hat sich vorbehalten, durch Stellung dreier Minoritätsanträge hier im Hause dem Verlangen der Sozialistischen Partei Rechnung zu tragen, und wird diese Anträge dem Hause zur Kenntnis bringen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Gesetzesvorlage mit den besprochenen Änderungen angenommen, und ich habe die Ehre, hier im Hohen Hause zu beantragen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Heute ist eines der wichtigsten und grundlegendsten Sozialgesetze durch die Volksvertretung zu verabschieden. Ich möchte das Betriebsrätegesetz als das eigentliche Verfassungsgesetz für die Betriebsverfassung bezeichnen. Verfassungsgesetze sind Grundgesetze, die nach den allgemeinen Erfahrungen eine lange Lebensdauer haben gegenüber den allgemeinen Gesetzen, die einer verhältnismäßig raschen Veränderung, beziehungsweise Novellierung unterworfen sind.

Es ist daher verständlich, daß viele Hunderttausende von österreichischen Arbeitern und Angestellten dem Betriebsrätegesetz von 1947 größtes Interesse entgegenbringen, wird es doch entscheiden, ob den österreichischen Arbeitern mit diesem Gesetz das gesetzlich verankerte Recht auf tatsächliche Mitbestimmung sowohl auf dem Gebiete der allgemeinen Interessenvertretung für die Betriebsangehörigen wie auf dem wirtschaftspolitischem Gebiet einer Mitbestimmung an der Betriebsführung und Verwaltung eingeräumt wird.

Es geht also um nicht weniger als um die Schicksalsfrage, ob der österreichischen Arbeiterschaft eine aktionsfähige und entwicklungsfähige Betriebsdemokratie gewährt wird oder nicht. So wie die politische Demokratie bedarf auch die Betriebsdemokratie einer ökonomischen Grundlage. Das Recht der Betriebsräte mitzubestimmen, wie und was produziert wird, bedeutet eben diese notwendige wirtschaftliche Fundierung der Betriebsdemokratie. Ohne diese Mitbestimmung wird sich jede angebliche Betriebsdemokratie früher oder später als ein Scheinrecht erweisen. Diese Wahrnehmung und Erfahrung machten die österreichischen Arbeiter mit dem Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919.

Das Betriebsrätegesetz 1919 war sicherlich ein großer sozialer Fortschritt in der damaligen Zeit und sollte in Österreich an Stelle der Betriebsautokratie die Betriebsdemokratie setzen. Bevor ich mich, meine Damen und

1384 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

Herren, noch mit einigen grundsätzlichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes von 1919 beschäftige, möchte ich doch die Vorgeschichte des Gesetzes von 1919 kurz behandeln. Die meisten Grundgesetze, die also auf irgendeinem gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Gebiet grundlegende Veränderungen herbeiführen, haben ihre Vorkämpfer. Die Vorkämpfer des Betriebsrätegesetzes von 1919 waren die Vertrauensmänner der Gewerkschaften, welche kraft der gewerkschaftlichen Macht und Organisation mutig und entschlossen die Interessen der Arbeitnehmer in den Betrieben wahrnahmen. Die erfolgreichsten Vorkämpfer für eine Betriebsdemokratie, für Betriebsräte und Vertrauensmänner waren in Österreich zweifelsohne die Freien Gewerkschaften. Die katholischen und nationalen Arbeitervereine waren von untergeordneter Bedeutung. Alle sozialen Errungenschaften in der ersten Republik verdanken wir der opfervollen Kleinarbeit tausender gewerkschaftlicher Vertrauensmänner, nicht zuletzt aber auch dem Kampfcharakter der Freien Gewerkschaften, denn dieselben wußten, daß ohne entschiedenen Kampf das Unternehmertum nicht gewillt ist, freiwillig die soziale Lage der Arbeiterschaft im wesentlichen zu verbessern und seine Alleinherrschaft in den Betrieben aufzugeben.

Hunderte, ja viele Tausende von arbeitenden Menschen im Gewerbe wie in der Industrie haben im Kampf um ein fortschrittliches Sozial- und Arbeitsrecht ihre Existenz verloren und wurden als Gemäßregelte auf die schwarzen Listen der Unternehmer gesetzt und auf diese Art zum Freiwild gestempelt. Die meisten von diesen tapferen und mutigen Männern und Frauen weilen nicht mehr unter den Lebenden. Ihrer zu gedenken, erachte ich als meine Pflicht.

Das Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 war der Ausdruck der damaligen gegebenen Verhältnisse und hatte zum Ziel, der Alleinherrschaft des Unternehmers ein Ende zu setzen, um an Stelle der Willkür des Unternehmers den Arbeitern und Angestellten ein Mitspracherecht im Betriebe zu sichern. Das alte Betriebsrätegesetz befaßte sich ausschließlich mit dem Recht der Interessenvertretung der Betriebsangehörigen. Aber auch dieses Recht wurde im Gesetz nicht als positives Recht eingebaut, sondern hatte eine negative Tendenz. Die Rechte der Betriebsräte hatten in allen wichtigen Bestimmungen des Gesetzes nur beratenden Charakter.

- In den ersten Jahren nach Gesetzerwendung des Betriebsrätegesetzes im Jahre 1919 konnten im allgemeinen die Betriebsräte, vor allem in den Großbetrieben, bei der Auf-

nahme, Kündigung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten eine maßgebliche Mitbestimmung gegenüber den Unternehmern aufrechterhalten. Im Laufe der Zeit und durch die verschiedenen Veränderungen politischer und wirtschaftlicher Natur wurde das Recht der Betriebsräte immer mehr zum Scheinrecht, über das sich viele Unternehmer einfach hinwegsetzten. Die Erfahrungen mit dem Gesetz von 1919 haben gezeigt, daß die Rechte des Betriebsrates eben nicht beratender, sondern bestimgender Natur sein müssen, soll eine wirksame Betriebsvertretung gewährleistet sein. Dem Betriebsrätegesetz 1919 fehlte meiner Ansicht nach die notwendige wirtschaftliche Untermauerung. Eine wirkliche Einflußnahme auf die Betriebsführung und Verwaltung wurde den Betriebsräten ja nicht zuerkannt.

Die Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz machen es daher zur zwingenden Notwendigkeit, daß das neue Gesetz über die Betriebsräte nicht beratenden, sondern bestimgenden Charakter erhält. Faktische und tatsächliche Mitbestimmung in der Personalwirtschaft und vor allem in der gesamten Betriebswirtschaft durch die Betriebsräte: das ist die Forderung der österreichischen Arbeiter und Angestellten und das erwartet die österreichische Arbeiterschaft vom Betriebsrätegesetz 1947.

Die ungeheuren Opfer an Menschen und Material, die der zweite Weltkrieg verursachte, seine furchtbaren materiellen Zerstörungen, die faschistische Barbarei gegenüber den Menschenrechten und den freiheitsliebenden Völkern haben das Antlitz der Welt und der meisten Völker verändert. Der Zusammenbruch der faschistischen Gewalt herrschaft in Europa und Asien hat revolutionäre politische und wirtschaftliche Umwälzungen zur Folge gehabt. An Stelle von faschistischen oder totalitären Regierungen traten nach der Befreiung der Völker vom faschistischen Joch freie, demokratische Volksregierungen. Die Völker nahmen ihr Schicksal wieder selbst in die Hand, und demokratische Volksvertretungen wählen und bestimmen die Staatsregierungen.

In vielen Staaten Europas, ja auch in manchen Staaten Asiens hat das werktätige Volk über den Weg gewaltiger Bodenreformen und industrieller Enteignung neue ökonomische Grundlagen und Tatsachen geschaffen. Die Güterproduktion und Verteilung einschließlich der Agrarproduktion vom der großkapitalistischen Profitwirtschaft loszulösen und sie immer mehr den gesamtwirtschaftlichen Interessen unterzuordnen, das ist die Tendenz der Volkswirtschaft der Gegenwart und nächsten Zukunft.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1385

Meine Damen und Herren! Auch Österreich wird sich, meiner Überzeugung nach, dieser allgemeinen politischen und ökonomischen Entwicklung auf die Dauer nicht entziehen können. Die frei gewählte Volksvertretung hat eine große Anzahl von österreichischen Großbetrieben und Geldinstituten der Verstaatlichung unterworfen. Allerdings warten wir bis heute noch auf eine planmäßige Zusammenfassung dieser angeblich verstaatlichten Betriebe, und der Staat hat bis zur Stunde in Wirklichkeit noch immer nicht die Geschäftsführung dieser Betriebe in die Hand genommen. Wie lange wird die Bundesregierung noch zögern und die notwendigen Ausführungsgesetze zur Verstaatlichung verschleppen?

Die Mitbestimmung der Betriebsräte an der Führung der Betriebe und deren Verwaltung wird auch die verstaatlichten Betriebe davor bewahren, daß sie lediglich staatskapitalistische Produktionsstätten werden. Nur diese faktische Mitbestimmung der Betriebsräte wird die Verstaatlichung zu jenen betrieblichen Ergebnissen bringen, die das gesamte werktätige Volk von der Verstaatlichung der Großbetriebe erwartet. Das Betriebsrätegesetz von 1947 wird daher maßgeblich das Schicksal der Verstaatlichungsaktion in Österreich beeinflussen.

Die österreichischen Arbeiter haben unter Beweis gestellt, daß sie die schwersten Opfer für den wirtschaftlichen Wiederaufbau gebracht haben und noch zu bringen bereit sind. In den zerschossenen und zerbombten Betriebsstätten haben sie buchstäblich mit den bloßen Händen lebenswichtige Maschinen aller Art und betriebliche Einrichtungen ausgegraben und bloßgelegt. Hunger, Not und Elend haben sie nicht davon abgehalten, oftmals mit den primitivsten Mitteln und unter den denkbar schlechtesten Voraussetzungen die Betriebe wieder produktionsfähig zu machen. Die österreichischen Arbeiter präsentieren nun der Volksvertretung ihre Rechnung. Gebt uns ein Betriebsrätegesetz, das uns tatsächliche Rechte und eine tatsächliche Mitbestimmung einräumt!

Ob diese Forderung der österreichischen Arbeiter und Angestellten tatsächliche Berücksichtigung gefunden hat, das, meine Damen und Herren, sagen uns die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Ich werde mir daher erlauben, namens der Kommunistischen Partei und der Kommunistischen Nationalratsfraktion aufzuzeigen, ob die wichtigsten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes 1947 den berechtigten Forderungen der Arbeiter entsprechen oder nicht.

In der Regierungsvorlage war im § 1, Abs. (4), eine Verfassungsbestimmung einge-

baut, die besagte, daß das Betriebsrätegesetz auch für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten solle. Über Antrag der Österreichischen Volkspartei wurde diese Verfassungsbestimmung wie beim Kollektivvertragsgesetz aus der Regierungsvorlage entfernt. Somit finden die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für die Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

Die Österreichische Volkspartei begründete ihren Antrag damit, daß im kommenden Landarbeitsgesetz ohnehin für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Betriebsvertretungen vorgesehen sind. Ich wandte mich gegen diese Auffassung. Erstens schon aus grundsätzlichen Gründen. Man muß endlich einmal nicht nur in sozialrechtlicher, sondern auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft ein Arbeitsrecht gewähren, welches sich im allgemeinen an das Arbeitsrecht der gewerblichen Arbeiter anlehnt und in den Grundzügen sich dem gewerblichen Arbeitsrecht vollkommen anschließt. Zweitens muß ich feststellen, daß die Bestimmungen der Regierungsvorlage über das Landarbeitsgesetz im bezug auf die Betriebsvertretung keineswegs den berechtigten Forderungen der Land- und Forstarbeiter entsprechen. Auf jeden Fall muß ich es als bedauerlich bezeichnen, daß man auch diesmal bei der Fassung des Betriebsrätegesetzes den Land- und Forstarbeitern die gebührende Betriebsvertretung verweigert.

Im § 3 wurde gegenüber dem Betriebsrätegesetz vom Jahre 1919 die Betriebsvertretung durch die Einrichtung der Betriebsversammlung erweitert. Die Betriebsversammlung soll der Betriebsdemokratie eine breitere Grundlage geben und ist, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, zu begrüßen.

Die Bestimmungen über den Zentralbetriebsrat konnte ich nicht gutheißen. Der Zentralbetriebsrat wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesvorlage aus der Mitte aller gewählten Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte der einzelnen Betriebe nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Mein Antrag, betreffend den Zentralbetriebsrat, ging dahin, daß man auch das Verhältnis der Anzahl der Mandate bei dem Arbeiter- wie dem Angestelltenbetriebsrat zu berücksichtigen hat. Mein Antrag wurde abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Ich komme nun zur Behandlung der wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Betriebsrätegesetzes.

Es sind dies erstens die Bestimmungen über die Einflußnahme der Betriebsräte, be-

1386 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

ziehungsweise Vertrauensmänner auf die Neu-
aufnahme von Dienstnehmern, zweitens über
die Einflußnahme des Betriebsrates bei Kün-
digung und Entlassung von Dienstnehmern,
drittens über den Kündigungsschutz für die
Mitglieder des Betriebsrates, viertens die Be-
stimmungen zur Sicherung des Rechtes der
Mitwirkung der Betriebsräte an der Führung
und Verwaltung des Betriebes.

Das Recht der Betriebsräte, bei Neu-
aufnahmen von Dienstnehmern bestimmenden
Einfluß zu nehmen, ist eine der Kardinal-
forderungen der österreichischen Arbeiter
und Angestellten. Die Vergangenheit hat der
österreichischen Arbeiterschaft zur Genüge
den Beweis erbracht, welche Macht das Unter-
nehmertum über den Weg der Arbeiter-
aufnahme besaß. Ich erinnere daran, daß es
in vielen österreichischen Industriebetrieben,
besonders in der steirischen Schwerindustrie
und im steirischen Bergbau, bei der Arbeiter-
aufnahme nicht in erster Linie auf die Quali-
fikation des aufzunehmenden Arbeiters an-
kam, sondern seine politische und weltan-
schauliche Einstellung dafür ausschlaggebend
war, ob er im Betrieb Aufnahme fand oder
nicht. Tausende Arbeiter wurden aus rein
politischen Gründen vom Betriebsinhaber
oder dessen Organen abgelehnt und ihre Auf-
nahme verweigert, weil man in dem Arbeit-
suchenden kein gefügiges Werkzeug des
Unternehmertums erblickte. In der Zeit der
sogenannten Heimatschutzbewegung konnte
zum Beispiel in den Betrieben der öster-
reichischen Alpinen Montangesellschaft ohne
Erlaubnis eines Heimwehrführers kein Ar-
beiter aufgenommen werden. Dieser Terror
ist einer der Hauptgründe, weshalb die Ar-
beiterschaft eine Mitbestimmung bei der
Neuaufnahme von Dienstnehmern begehrte.

Die Mitbestimmung bei der Aufnahme der
Arbeiter ist aber auch einer der wichtigsten
Bestandteile der Betriebsdemokratie. Es gibt
keine faktische und dauerhafte Betriebsdemo-
kratie, wenn die gewählten Vertrauens-
männer der Arbeiterschaft nicht das Recht
besitzen, bei der Neu-
aufnahme von Arbei-
tern bestimmend Einfluß zu nehmen. Es war
daher eine selbstverständliche Pflicht des
Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkam-
mern, daß diese Interessenvertretungen der
Arbeiter und Angestellten die Forderungen
der Arbeiterschaft in ihrem Gutachten über
die Regierungsvorlage des Betriebsrätegesetzes
vollinhaltlich aufnahmen. Auch der Initiativ-
antrag der Sozialistischen Partei deckte sich
inhaltlich mit den Beschlüssen der Arbeiter
des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiter-
kammern.

Ich habe namens der Kommunistischen
Partei im Ausschuß für soziale Verwaltung

ebenfalls einen Antrag eingebracht, welcher
die volle Mitbestimmung der Betriebsräte
und Vertrauensmänner bei der Neu-
aufnahme von Dienstnehmern forderte. Nun, meine
Damen und Herren, was war nun das Schluß-
ergebnis der langwierigen Parteienverhand-
lungen und Beratungen im Ausschuß für
soziale Verwaltung? Die beiden Parteien,
die Österreichische Volkspartei und die So-
zialistische Partei, kamen überein, hinsichtlich
des Rechtes der Betriebsräte, bei der Neu-
aufnahme von Dienstnehmern mitzuwirken, in
das Gesetz folgenden Passus aufzunehmen
(liest): „Jede Neu-
aufnahme von Dienst-
nehmern ist dem Betriebsrat vor deren Ein-
stellung in den Betrieb, wenn sich dies aber
als untunlich erweist, spätestens gleichzeitig
mit der Anmeldung zur Sozialversicherung
vom Betriebsinhaber mitzuteilen.“ Ich brauche
hier wohl nicht zu betonen, daß die Kommu-
nistische Partei einer solchen Fassung nie-
mals ihre Zustimmung geben kann. Diese
Bestimmung sagt ja nichts anderes, als daß
bei Neu-
aufnahme von Dienstnehmern der Unternehmer
nun in Zukunft vollkommen
freie Hand hat.

Ich stellte fest, daß die Sozialistische Partei
in bezug auf das Recht des Betriebsrates bei
der Neu-
aufnahme von Dienstnehmern voll-
ständig vor den Forderungen der Unter-
nehmer kapitulierte und ihren Initiativ-
antrag einfach fallen ließ. An dieser Kapitu-
lation ändert auch nichts die Erklärung
der Sozialisten, daß sie in dieser Frage ein
Minderheitsvotum im Hohen Haus einbrin-
gen. Dieser Minderheitsantrag soll ja in
Wahrheit, meine Damen und Herren und
meine sehr geschätzten Kollegen von der
Sozialistischen Partei, doch nur Ihren unver-
ständlichen Umfall verschleiern.

Ich komme nun zur vereinbarten Gesetzes-
bestimmung über die Einflußnahme des Be-
triebsrates bei der Kündigung von Dienst-
nehmern, welche ebenfalls zwischen den bei-
den großen Parteien einvernehmlich fest-
gelegt wurde. Ich kann es mir ersparen, die
vielen Bestimmungen des § 25 nochmals wört-
lich zu zitieren, es hat dies ja der Herr Be-
richterstatter, Kollege K r i s c h, getan. Die
Arbeiterschaft hat auch in der Frage des
Rechtes der Betriebsräte, bei der Kündigung
von Dienstnehmern bestimmend Einfluß zu
nehmen, die verständliche Forderung nach
einer wirklichen Mitwirkung erhoben. Die
Sicherung der Existenz des arbeitenden Men-
schen ist wohl eine der Kardinalforderungen
der Arbeitnehmerschaft.

Auch hier, meine Damen und Herren, muß
ich leider erinnern, daß in der ersten Repu-
blik Zehntausende von Arbeitern und Ange-
stellten ihrer Existenz beraubt wurden, ledig-

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1387

lich aus dem Grunde, weil sie sich weigerten, nebst ihrer Arbeitskraft auch noch ihre politische Gesinnung zu verkaufen, beziehungsweise preiszugeben. Trotz dieser Existenzvernichtung und dieses Terrors haben tausende und abertausende österreichische Arbeiter und Angestellte lieber ihre Existenz geopfert, als daß sie vor dem Terror der Unternehmer kapitulierten. Gewiß haben auch viele Arbeiter und Angestellte sich diesem Terror vieler Betriebsinhaber gefügt, um ihre Existenz zu retten. Diese Verhältnisse führten in der ersten Republik zur Stärkung der reaktionären Kräfte, die schließlich dem Faschismus Mussolinis und Hitlers den Weg bereiteten. Aber abgesehen von diesen unbestreitbaren Geschehnissen ist die Mitbestimmung der Betriebsräte bei den Arbeitskündigungen ebenfalls ein Grundrecht der Betriebsverfassung. Eine Betriebsverfassung, welche die Sicherung der Existenz des Arbeiters einseitig lediglich in die Hände des Unternehmers legt, ist keine demokratische Betriebsverfassung. Die Bestimmungen über den Kündigungsschutz der Arbeitnehmer in der Gesetzesvorlage zeigen gegenüber dem Betriebsrätegesetz von 1919 einen bescheidenen Fortschritt.

Den Betriebsräten steht in bestimmten Fällen das Recht zu, Einspruch gegen die Kündigung eines Arbeitnehmers beim Betriebsinhaber zu erheben und, wenn notwendig, das Einigungsamt zur Entscheidung anzurufen. Das bedeutet in Wirklichkeit nicht, daß die Betriebsräte in wenigen Ausnahmefällen das Recht erhalten, bei Kündigungen bestimmt mitzuwirken, sondern diese mehr als bescheidene Mitwirkung wird praktisch den richterlichen Vorsitzenden der Einigungsämter übertragen. Ich habe gegen diese Bestimmungen der Gesetzesvorlage gleichfalls Protest eingelegt und durch einen Antrag ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Kündigungen von Dienstnehmern gefordert. Mein Antrag wurde ebenfalls von den Sozialisten wie von den Abgeordneten der Volkspartei niedergestimmt.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ist der Schutz für die gewählten Mitglieder des Betriebsrates. Ich habe bei dieser Frage, die für die Mitglieder des Betriebsrates von größter Wichtigkeit ist, den unbedingten Kündigungsschutz für die Mitglieder des Betriebsrates, deren Ersatzmänner, die Betriebsratskandidaten und die Mitglieder des Wahlvorstandes in einem Antrag begehrte. Mein Antrag wurde von der Österreichischen Volkspartei wie von den Sozialisten abgewiesen. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Schutzbestimmungen

für die Betriebsratsmitglieder sind vollkommen unzulänglich, ja noch mehr, anstatt den Betriebsräten Schutz zu gewähren, bilden sie geradezu eine Gebrauchsanweisung für die Unternehmer, wie man am besten und am schnellsten mißliebige Betriebsräte loswerden kann. Ich möchte nur eine dieser famosen Bestimmungen herausgreifen. Nach der Fassung der uns vorliegenden Gesetzesvorlage kann ein Betriebsrat gekündigt werden, wenn er längere Zeit durch Krankheit oder Unfall verhindert ist, seiner Arbeit nachzugehen. Ich überlasse es der Arbeiterschaft, was sie zu solchen Bestimmungen zu sagen hat.

Auch in dieser wichtigen Frage sind die Sozialisten von ihrem ursprünglichen Antrag vollkommen abgerückt und haben sich im allgemeinen den Forderungen der Unternehmer unterworfen.

Die Sicherung des Rechtes der Mitwirkung der Betriebsräte an der Führung und Verwaltung des Betriebes ist eine der Hauptforderungen der Arbeiterschaft. Das ganze Problem der Verstaatlichung der Großindustrie und der Großbanken hängt innig mit dieser Forderung der Arbeiter und Angestellten zusammen. Die Arbeiterschaft hat daher mit Recht erwartet, daß der Gesetzgeber, beziehungsweise der Nationalrat den Arbeitern und Angestellten die Mitbestimmung in der Führung und Verwaltung der Betriebe im Betriebsrätegesetz nicht verweigern wird.

Die Arbeiterschaft, das möchte ich hier feststellen, hat beim wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes bewiesen, daß sie reif und fähig ist, auf die Betriebsführung bestimmt Einfluß zu nehmen. In den ersten Monaten nach dem Kriege waren es fast in allen Großbetrieben die Arbeiter und Angestellten, welche tatkräftig und zielbewußt und mit viel Geschick und Können die Betriebe übernahmen und sie zumindest genau so gut führten wie die früheren Machthaber und Lenker der Betriebe. Die Arbeiter haben unter unsäglichen Opfern die Betriebe reorganisiert und oft mit den primitivsten Mitteln produktionsfähig gemacht. Niemand in Österreich kann ernstlich den Arbeitern und Angestellten die Fähigkeit absprechen, an der Betriebsführung bestimmt mitarbeiten zu können.

Die vorliegende Gesetzesvorlage gibt den Betriebsräten im allgemeinen nur das Recht, an der Betriebsführung beratend teilzunehmen. Eine solche Bestimmung war schließlich schon im Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 vorgesehen. Nur in jenen Betrieben, welche mehr als 500 Arbeiter auf-

1388 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

weisen, kann nach der Bestimmung der Gesetzesvorlage von einer Mitwirkung der Betriebsräte gesprochen werden. Man darf aber nicht übersehen, daß durch diese Begrenzung neun Zehntel aller österreichischen gewerblichen und industriellen Betriebe außerhalb dieser Bestimmung fallen. Praktisch also gibt es für die Betriebsräte im kommenden Betriebsrätegesetz keine Mitbestimmung an der Verwaltung und Führung der Betriebe.

In meinem Antrage habe ich die volle Mitbestimmung der Betriebsräte an der Betriebsführung verlangt. Bedauerlicherweise wurde auch dieser mein Antrag von den Sozialisten und den Vertretern der Volks-
partei abgelehnt.

Meine Damen und Herren! Ich habe mir erlaubt, das Gesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ergibt für jedermann die Tatsache, daß diesem Entwurf für das Betriebsrätegesetz 1947 jeder bestimmende Charakter fehlt. In ganz Europa hat die arbeitende Klasse einen bestimmenden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte und auf die Gesetzgebung. Fast in allen europäischen Staaten nehmen die Arbeiter und Angestellten führend und bestimmend an der Führung und Verwaltung der Betriebe teil. Kein Wunder, wenn auch der österreichische Arbeiter und Angestellte hoffte und sicher daran glaubte, daß auch er einen maßgeblichen Einfluß auf die Betriebswirtschaft bekommt. Alle diese Erwartungen und Hoffnungen haben sich als trügerisch erwiesen. Wie war das möglich, meine Damen und Herren?

Das Betriebsrätegesetz hätte unter allen Umständen der Arbeiterschaft den gebührenden wirtschaftspolitischen Einfluß gewähren müssen. Daß das Betriebsrätegesetz, das wir heute verabschieden, dieses Recht der Arbeiter und Angestellten nicht verankert, ist zum großen Teil ein Verschulden der Sozialistischen Partei. Die heterogene Zusammensetzung der Österreichischen Volkspartei läßt es nicht zu, daß sie etwa zum Vorkämpfer eines fortschrittlichen und demokratischen Betriebsrätegesetzes wird. Es ist klar, daß es die beiden Arbeiterparteien im Nationalrat sein mußten, die den Forderungen der Arbeiter im Parlament den nötigen Nachdruck zu verleihen haben. Die Kommunistische Partei ist in ihren Kräften noch zu schwach, um die Gesetzgebung maßgeblich zu beeinflussen. Es wäre also Aufgabe und Pflicht der Sozialistischen Partei gewesen, mit aller Energie und Kraft für ein Betriebsrätegesetz zu kämpfen, das den berechtigten Forderungen der Arbeiter und des

Gewerkschaftsbundes entsprochen hätte. Es gibt für die Sozialistische Partei keine Ausrede, sie hätte nicht die zahlenmäßige Mehrheit, um ein entsprechendes Betriebsrätegesetz zu verabschieden. Ich weiß, daß die Sozialistische Partei nach meiner Rede mit allen möglichen und unmöglichen Argumenten ihren Rückzug, ja ihre Kapitulation vor den Forderungen des Unternehmertums verschleiern und zu begründen versuchen wird. (Zwischenrufe.) Sie wird der Arbeiterschaft einreden wollen, daß das vorliegende Gesetz gegenüber dem Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 ein großer Fortschritt sei (Abg. Reimann: Ist es auch!) und daß die Rechte der Betriebsräte im neuen Gesetz bestimmenden Charakter hätten. Mögen die Sozialisten wie immer versuchen, ihre Schwäche und ihre Nachgiebigkeit zu begründen, eines werden sie den Arbeitern nicht plausibel machen können, daß eine Partei mit 76 Abgeordneten nicht in der Lage wäre, bei entsprechender Energie und Tatkraft und vor allem der nötigen Entschlossenheit ein Betriebsrätegesetz zu schaffen, das den Betriebsräten keine Scheinrechte, sondern praktische Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte einräumt. (Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Die Sozialistische Partei hat von allem Anfang an bei den Beratungen der Gesetzesvorlage viel zu viel Nachgiebigkeit gezeigt. Anstatt offensiv zu bleiben, ließ sie sich sogleich in die Defensive drängen, und dadurch wurde das Betriebsrätegesetz 1947 zu einer Kopie des Gesetzes von 1919.

Die österreichische Arbeiterklasse hat durch die schwächliche Haltung der Sozialistischen Partei eine Schlacht verloren, die große Hoffnung der Arbeiter hat sich nicht erfüllt! (Zwischenrufe.)

Das vorliegende Betriebsrätegesetz dient meiner Ansicht nach nicht den Erfordernissen der Zeit. Es ist bestenfalls ein Instrument einer bescheidenen Interessenvertretung für die Betriebsangehörigen. Das Ziel der Arbeiter, im Betriebsrätegesetz ein Mittel zu haben, um an dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs bestimmt teilzunehmen, wurde nicht erreicht. Ich befürchte sehr, daß damit auch die ganze Verstaatlichungsaktion in eine Richtung gedrängt wird, die nicht den gesamtwirtschaftlichen Interessen unseres Landes entspricht. Für die österreichischen Arbeiter und Angestellten wird der Freitag des 28. März 1947 ein schwarzer Tag (Zwischenrufe bei den Sozialisten), für das österreichische Unternehmertum und für alle Feinde der Verstaatlichung wird dieser Tag eine angenehme Erinnerung sein! (Wiederholte Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1389

Die Kommunistische Partei hat ehrlich und mit aller Kraft versucht, den Forderungen der Arbeiter Rechnung zu tragen. (Andauernde erregte Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Plärrn und schreien Sie nur, soviel Sie wollen! Die Arbeiterschaft wird ja schließlich Gelegenheit haben, ihr Urteil über Sie zu fällen! (Abg. Reisemann: Dem Urteil der Arbeiter können wir uns ruhig ausliefern, nur Ihr dürft nichts reden! — Zwischenrufe.) Die österreichischen Arbeiter und das gesamte werktätige Volk müssen aus diesen Lehren die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen. Die Kommunistische Partei hätte gerne und freudig einem fortschrittlichen Betriebsrätegesetz die Zustimmung erteilt. Dieses Gesetz entspricht keineswegs den Forderungen der Arbeiter und wird daher von der Kommunistischen Partei abgelehnt.

*

Während dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. Maleta: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, eine lange Universitätsvorlesung zu halten, und möchte mich damit begnügen, ein paar ganz wichtige Gesichtspunkte, die meiner Partei wesentlich erscheinen, klarzustellen. Es könnte sonst in der Öffentlichkeit, die in den letzten Tagen viel von grundsätzlichen und schwerwiegenden Gegensätzen zwischen den Parteien gelesen hat, der Eindruck entstehen, daß seitens der Österreichischen Volkspartei das Betriebsrätegesetz eine grundsätzliche Ablehnung gefunden hätte. Ich möchte daher feststellen, daß wir uns ganz im Gegenteil ernsthaft mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben, und dies an einem kurzen Beispiel erörtern.

So wie heute in der großen Politik ein Kampf vor sich geht, um die eine und unteilbare Welt zu schaffen, eine Organisation der politischen Ordnung und des Friedens zu gründen, ebenso sehen wir das Werden einer neuen sozialen Ordnung. Wir sind uns dessen bewußt, daß die Erfindungen, Entdeckungen und die Fortschritte der Technik es mit sich gebracht haben, daß die Menschheit in der Organisation ihrer sozialen Verfassung nicht im gleichen Tempo nachkommen konnte. Die Menschheit hat somit die Aufgabe, diesem Fortschritt der technischen Kultur auch die Organisation des sozialen Zusammenlebens der Menschen anzupassen. Wir dürfen uns dabei nicht irgendwelchen romantischen Überlegungen hingeben. Wir wissen, daß wir gegenwärtig in einer Welt leben, in der es Großbetriebe und Zusammenballungen von Arbeitern in den Städten gibt, und wir

können daher keineswegs Mittel und Methoden anwenden, die einer längst vergangenen Zeit entsprechen.

Ich sage daher: Wir als Österreichische Volkspartei wollen mit beiden Füßen in dieser modernen Welt stehen, sie bejahren und nicht nach rückwärts schauen! (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Wir sind uns bewußt, daß die ethischen Grundsätze des Christentums in der Gegenwart nicht verwirklicht werden können, wenn sie mit mittelalterlichen Gedankengängen verbrämt sind, sondern wir müssen eben diese Grundsätze für eine moderne Welt mit modernen Mitteln vertreten.

Meine Damen und Herren! Die Betriebsverfassung und das Betriebsrätegesetz an sich sind ein solches Teilstück, ja ein wesentlicher Bestandteil der Sozialverfassung einer neuen Welt, die im Werden begriffen ist. Da her bekennen wir uns voll und ganz zu diesem Teilstück, daher haben wir daran freiwillig und nicht gezwungen mitgearbeitet, denn wir waren uns bewußt, daß dieses Betriebsrätegesetz geschaffen werden mußte. Weil es aber ein Teilstück einer neuen Ordnung ist, steht über ihm ganz groß geschrieben: Sein Wesen und Inhalt darf nicht der soziale Kampf, sondern muß der soziale Friede sein! (Starker Beifall und Händeklatschen bei den Parteigenossen.)

Wir dürfen uns nicht Erinnerungen an das Jahr 1919 hingeben. Damals stand auf der einen Seite ein liberales Unternehmertum, in das die Forderungen der Arbeiterschaft nach Betriebsräten und sonstigen sozialen Gesetzen unvermittelt hineingeworfen wurden, so daß sie gleichsam wie eine revolutionäre Bombe explodierten. Aus diesem heftigen Kampf um die Neueinführung eines solchen Gesetzes sind Gegensätze zwischen Unternehmerschaft und Arbeitnehmern entstanden, die auf beiden Seiten Erbitterung auslösten. Mittlerweile sind aber Jahrzehnte vergangen, und es hat sich längst herausgestellt, daß es sowohl der vernünftige Betriebsinhaber für richtig und gut befunden hat, mit seinem Betriebsräten zu sprechen, wie es sich auch längst herausgestellt hat, daß vernünftige Betriebsräte es ebenso für gut und richtig befunden haben, mit den Betriebsinhabern gemeinsam zu beraten und mit ihnen zur Erhaltung der Arbeitsstätte zusammenzuwirken. Daher betone ich nochmals, über diesem Gesetz hat ganz groß zu stehen: Nicht sozialer Kampf, sondern sozialer Friede!

Meine Damen und Herren! Das ist überhaupt die Aufgabe, der wir demokratischen Parteien in Österreich heute zu dienen haben. Wir, die wir dazu berufen sind, dem Volke

1390 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

zu sagen, was wir unter Demokratie verstehen, wir müssen in Wort und Schrift und in unseren gesetzgeberischen Handlungen alles so fundieren, daß nicht ein Kampf daraus entsteht, sondern daß ein Fortschritt auf gesetzlichem Wege gewährleistet ist.

Grundsätzlich wäre noch folgendes zu sagen: Es ist klar, daß der Arbeiter im Betrieb ebenso ein Produktionsfaktor wie die übrigen Produktionsfaktoren ist. Deshalb, und weil der Arbeiter nach unserer modernen Auffassung nicht mehr als Lohnsklave angesehen und behandelt werden kann, hat er ein Recht darauf, in dem Betrieben mitzureden und mitzuwirken; und weil überdies der Arbeiter durch seine Arbeitskraft nicht bloß ein Faktor des Arbeitsmarktes ist, sondern eine selbständige Person, die von Natur aus Rechte besitzt, hat es auch unsere Partei für zwingend notwendig gefunden, daß wir ein modernes Sozialgesetz, wie es das Betriebsrätegesetz ist, ermöglichen.

Ich möchte nun einige Details des Gesetzes behandeln. Einer der am meisten strittigen Punkte war die Verschiedenheit der Auffassungen in der Frage der Aufnahme von Arbeitnehmern in den Betrieb. Ich möchte gleich vorweg betonen, daß es sich nach unserer Meinung bei dieser Forderung der Sozialisten nicht um ein soziales Recht zum Schutz des Arbeiters, sondern um ein politisches Kampfmittel gehandelt hat (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei), nicht um den Arbeiter vor der Willkür der Unternehmer zu schützen, sondern um ihn in politische Abhängigkeit zu bringen. Deshalb haben gerade wir Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes den größten Wert darauf gelegt, daß bei der Aufnahme keine Möglichkeiten bestehen — wie das da und dort in manchen Betrieben vorkommen soll —, sie von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei abhängig zu machen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte von dieser Stelle aus eine Warnung aussprechen. Hüten wir uns, politischen Methoden allzu großes Gewicht beizulegen! Bedenken wir, daß wir aus der Geschichte lernen müssen. Wenn wir auf die Jahre 1934, 1938 und 1945 zurückblicken, sehen wir immer wieder, daß scheinbar machtvolle politische Organisationen auf tönenem Füßen gestanden sind. Es kommt eben auf die Gesinnung und die Überzeugung an und nicht auf das Parteimitgliedsbuch! Das müssen wir uns ganz energisch vor Augen halten, wenn wir nicht in eine große Gefahr geraten wollen. Auf die Elite und auf die Überzeugung allein kommt es also an! Es ist ganz und gar menschenunwürdig, von jemandem zu verlangen: Wenn Du einen

Posten haben willst, mußt Du unser Parteibuch besitzen. Das Recht auf Arbeit ist ein Naturrecht des Menschen. Ich weiß, man wird dagegen einwenden, der Unternehmer könnte es verhindern, einen Arbeiter aufzunehmen, und daher sei diesem Naturrecht sowieso nicht Rechnung getragen. Wir wissen, daß es Unzulänglichkeiten unserer Gesetze gibt, aber deshalb müssen wir trotzdem das Recht auf Freiheit des Arbeitsplatzes auf jeden Fall verteidigen.

Ganz anders ist unsere Stellungnahme in der Frage der Kündigung. Hier würde ein Gegensatz vorhanden sein, wenn die Unternehmerschaft innerhalb der Österreichischen Volkspartei einen extrem liberalistischen Standpunkt eingenommen hätte. Ich kann es verstehen, und wir Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes haben diesem Standpunkt auch voll und ganz Rechnung gefragt, daß die Arbeiterschaft die berechtigte soziale Forderung nach Schutz und Sicherung gegen willkürliche Kündigung erhebt. Aber ich kann ebensogut verstehen, wenn von Seiten der Unternehmerschaft Bedenken vorgebracht würden, daß durch langwierige Verfahrensmethoden zu lange Fristen entstehen und die Einigungsämter mit Arbeit überhäuft werden könnten. Daher haben wir uns schon innerhalb der Österreichischen Volkspartei — denn Volkspartei heißt, ein weit gestecktes Ziel haben und alle Interessen nicht im Klassenkampf, sondern im Sinne einer höheren und gemeinsamen Idee auszugleichen — bemüht, einen wirklichen Kündigungsschutz zu gewährleisten und anderseits den Notwendigkeiten der Betriebsführung Rechnung zu tragen. Gerade wir vom Arbeiter- und Angestelltenbund haben aber etwas ganz Neues in das Gesetz hineingebracht. Wenn sich nämlich der Betriebsrat weigern würde, den Arbeiter zu schützen und gegen eine Kündigung, die vom Unternehmer ausgesprochen wurde, Protest einzulegen, was aus politischen Gründen sehr leicht vorkommen kann, dann hat der betreffende Arbeiter das Recht, persönlich vor das Einigungsamt zu gehen.

Meine Damen und Herren! Sie sehen, wir sind sehr weit gegangen. Wir haben uns bemüht, den Arbeiter vor dem Unternehmer, aber auch vor der Willkür irgendeiner zufälligen Betriebsratsmehrheit zu schützen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Ich kann Ihnen nur das eine sagen: Da dieses Betriebsrätegesetz als Muster auch für die noch zu erlassenden Personalvertretungen für Bund, Länder und Gemeinden dienen soll, würden wir von der Österreichischen Volkspartei uns herzlich freuen — und wir werden auch energisch darauf drängen, daß

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1391

es so geschieht —, wenn diese Bestimmungen über den Kündigungsschutz auch für die Gemeindepotriebe der Stadt Wien Geltung finden würden. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Aus dem bisher Gesagten ersehen Sie — und die Kollegen der Sozialistischen Partei, die bei den Verhandlungen anwesend waren, werden mir zustimmen müssen —, daß gerade der Arbeiter- und Angestelltenbund ein Vermittlungsfaktor ersten Ranges gewesen ist. Das möchte ich auch von dieser Stelle aus einmal ganz eindeutig und ausdrücklich vor aller Öffentlichkeit festhalten.

Noch ein kurzes Wort zur Frage der Nichteinbeziehung der Landarbeiter in dieses Gesetz. Für uns waren hierfür drei Grundsätze maßgebend. Bedenken Sie, meine Damen und Herren, wir haben eine Verfassung, nach der die Erlassung eines Landarbeiterrechtes Sache der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist. Wir können doch nicht in jedes einzelne Gesetz Verfassungsbestimmungen einfügen. (Zwischenrufe.) Nur Geduld, ich werde auch noch auf andere Gründe zu sprechen kommen, aber eine gewisse Steigerung ist notwendig! Zweitens soll das Landarbeiterrecht nicht bloß die Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben beinhalten. Es ist viel weiter gespannt und hat Bestimmungen über die gesetzlichen Interessenvertretungen, über den Arbeitsvertrag, über den Arbeiterschutz, die Kollektivvertragsfähigkeit und so weiter zum Inhalt. Es sind Abgrenzungen zu treffen zwischen den landwirtschaftlichen und den gewerblichen Betrieben, um nur aus der Fülle der zu lösenden Probleme einige aufzuzeigen. Eine rein sachliche Überlegung führt daher zu dem Schluß, daß diese gesamte Materie in einem einheitlichen Gesetz behandelt werden muß. Allerdings gebe ich Ihnen in einem Punkte recht: Es wäre untragbar, Bestimmungen über die Landarbeiter in dieses Betriebsrätegesetz nicht aufzunehmen, wenn nicht die Absicht bestehen würde, dieses Landarbeiterrecht in den nächsten Wochen auch tatsächlich zu schaffen. Aber, meine Damen und Herren, Sie alle wissen doch, daß die Regierungsvorlage bereits eingebbracht ist; der Unterausschuß ist bereits bestellt, der unserer Landarbeiter- schaft dieses moderne Recht zu geben berufen sein wird.

Nun komme ich auf eine Sache, bei der sich vielleicht die Kollegen von der Linken denken werden: Jetzt wird der Maletta einen Eiertanz aufführen. (Heiterkeit.) Was wird er sagen über die 500-Beschäftigten-Grenze bei der Mitwirkung der Betriebsräte an der Wirtschaftsführung? Lassen Sie mich kurz sein! Diese ganze Angelegenheit der Mitbestim-

mung ist etwas völlig Neues und bedeutet einen grundsätzlichen Fortschritt gegenüber dem Betriebsrätegesetz vom Jahre 1919, das bekanntlich den Betriebsräten lediglich die Wahrung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerschaft zubilligte. Aber eines ist doch ganz klar. Worum es in der ganzen Frage gegangen ist, kann ich in ein paar kurzen Worten ausdrücken: um die Verantwortung im Betrieb! In jeder menschlichen Gemeinschaft, in jeder Organisation, auf dem Schiff auf hoher See — immer trägt einer die Verantwortung. So hat auch in der Wirtschaft die Betriebsführung die Verantwortung zu tragen. Dieser allgemein gültige Grundsatz herrscht auch in einer sozialistischen Wirtschaft. Man kann aber dieses Prinzip der Verantwortung nicht auf eine andere Ebene verschieben und es davon abhängig machen, wie die Eigentumsverhältnisse liegen. Die Frage, ob Planwirtschaft oder freie Wirtschaft, ob diese Planwirtschaft nur eine geplante Privatwirtschaft oder eine verstaatlichte, vollsozialisierte Wirtschaft sein soll, das sind grundsätzliche Fragen, die wir nicht im Betriebsrätegesetz lösen können, sondern die eine ernste Auseinandersetzung der Geister, die gründlich vorbereitet sein muß, verlangen. Wir haben einer Mitwirkung der Betriebsräte bei den Großbetrieben zugesagt, weil wir sie dort am ehesten für zweckmäßig erachten. Das ist vorläufig genügend Feld zum Experimentieren.

Abschließend möchte ich noch kurz den Standpunkt der Österreichischen Volkspartei in der Frage: gemeinsame oder getrennte Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte, streifen. Wir sind prinzipiell der Meinung, daß Arbeiter und Angestellte getrennte Betriebsräte haben sollen, genau so, wie wir für das Recht der Angestellten auf eine selbständige Sozialversicherung eintreten. Aber nicht deshalb, weil der Arbeiter minderwertig und der Angestellte mehrwertig, sondern weil Arbeiter und Angestellte anderswertig sind; weil sie getrennte Lebenssphären und Interessen haben, deshalb sollen sie auch die Möglichkeit besitzen, diese getrennt zu beraten und zu vertreten.

Lassen Sie mich nun zum Ende kommen! Ich bin der festen Überzeugung, daß dieses Haus mit dem Betriebsrätegesetz trotz manchen gegensätzlichen Auffassungen für den Neubau Österreichs einen entscheidenden Fortschritt erzielt hat. Wir alle haben ein modernes Gesetz geschaffen, das sicher Mängel haben mag; aber Demokratie bedeutet Kompromiß, und jedes Kompromiß hat natürlich den einen oder anderen Schönheitsfehler. Wie Ihnen sagt auch uns so manches an diesem Gesetz nicht zu. Wir sind aber der Über-

1392 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

zeugung, daß dieses Betriebsrätgegesetz ein Werkzeug und ein Mittel zur Erreichung des sozialen Friedens und des sozialen Fortschrittes ist, daß es somit einen Grundstein unserer neuen österreichischen Demokratie bildet, an die wir gemeinsam glauben und an der wir gemeinsam arbeiten. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Hillegeist: Hohes Haus! Mit dem Gesetz, das wir heute verabschieden, erfüllen wir eine absolute Notwendigkeit. Die Rechte der Betriebsräte sind derzeit gesetzlich überhaupt nicht geregelt. Wir haben alles Interesse daran, diesem rechtlosen Zustand so bald als möglich ein Ende zu bereiten.

Es ist um dieses Gesetz ein außerordentlich zäher Kampf geführt worden. Der Kampf wurde von uns ohne übertriebene Illusionen geführt. Wir haben uns vor allem keine Illusionen etwa nach der Richtung gemacht, daß es möglich sein könnte, einer bürgerlichen Mehrheit in diesem Parlament Konzessionen abzuringen, die diese bürgerliche Mehrheit, besonders in ihren wirtschaftlichen Positionen, praktisch entmachten würden. Nun, diese Mehrheit entscheidet aber letzten Endes, wenn auch der Herr Abgeordnete E l s e r über die Frage der Demokratie andere Auffassungen hat und es dem Kollegen K r i s c h sehr übel genommen hat, als dieser einmal den elementaren Satz aussprach, daß letzten Endes die Mehrheit entscheidet.

Wir können uns mit dem Rezept, das uns von der Linken so oft vorgehalten wird und das darin besteht, aus einer Minderheit eine Mehrheit zu machen oder zumindest für eine Minderheit das Recht einer Mehrheit zu beanspruchen, nicht befrieden. Die Mehrheit ist einmal die Mehrheit.

Was wir können, was wir wollen und was wir praktisch auch getan haben, ist, dieser Mehrheit Zugeständnisse abzuringen, aber das hat natürlich seine gewissen Grenzen. Die Kommunistische Partei erwartet aber von uns, daß wir als Minderheit alles durchsetzen, was wir wollen, und daß die Mehrheit dem, was wir wollen, vorbehaltlos zustimmt. Denn darauf läuft es hinaus, wenn sie uns Vorwürfe macht, wir hätten den Forderungen der Arbeiter — wie sie sie versteht — nicht voll und hundertprozentig entsprochen.

Ich möchte auch noch ein zweites sagen. Wir haben in unsere Forderungen nie etwas hineininterpretiert und wünschen auch nicht, daß von anderer Seite etwas hineininterpretiert wird, was nie darin enthalten war. Wir haben bei unseren Forderungen mit Absicht differenziert und haben eines-

teils von der Mitwirkung und andernteils von der Mitbestimmung gesprochen, weil wir uns dessen bewußt sind, daß es unter den gegebenen Verhältnissen und bei den gegebenen Machtpositionen in gewissen Dingen keine absolute Mitbestimmung geben kann.

Der Kampf wurde, ich habe es schon einmal gesagt, sehr zäh geführt. Wir hätten eigentlich erwarten können, daß die Kommunisten, die ja sonst immer bereit sind zu sagen, wir Sozialisten kapitulieren so leicht, wenigstens dafür einige Worte der Anerkennung finden. Dieser zähe Kampf ist von der anderen Seite, der Volkspartei, nicht sehr angenehm aufgenommen worden, was uns allerdings nicht an seiner Fortsetzung und konsequenten Führung gehindert hat. Wir haben unter Einsatz aller taktischen Möglichkeiten gekämpft und unsere Argumente immer und immer wiederholt, um zu beweisen, daß unsere Forderungen berechtigt, durchsetzbar und erfüllbar sind. Wir haben unsere Verhandlungspartner dadurch auf eine Basis gebracht, auf der sie zugeben mußten, daß das, was wir verlangen, berechtigt und zugleich erfüllbar ist. Damit hatten wir zweifellos manches gewonnen, damit hatten wir die Basis für einen vernünftigen Abschluß zumindest vorbereitet. Wir haben also nichts verlangt, was nicht durchführbar gewesen wäre. Ich stelle aber mit Genugtuung fest, daß schließlich und endlich in hohem Maße unsere Argumente diesen zähen Kampf entschieden haben.

Ich möchte als durchaus objektiver Verhandlungspartner auch feststellen, daß die Unternehmervertreter diesmal von ihrem rein egoistischen und kurzsichtigen Klassenstandpunkt etwas abgegangen sind oder ihn zumindest nicht in den Vordergrund gestellt haben. Ich möchte damit den Herrn Ing. R a a b, der dieses Lob so lächelnd zur Kenntnis nimmt, nicht allzusehr angenehm enttäuschen. Ich habe noch manches kritische Wort gegen ihn zu sagen. (Heiterkeit.) Denn wir sind manchmal sehr nahe am Bruch vorbeigegangen, und es war nicht zuletzt die Verhandlungstaktik, die der Herr Kollege Raaß an den Tag gelegt hat, die diesen Bruch sehr zur Wahrscheinlichkeit machen konnte. Er ist es offenbar in seiner eigenen Partei nicht gewöhnt, daß ihm irgend jemand widerspricht. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten. — Allgemeine Heiterkeit.) Über diesen Widerspruch ist er sehr ungehalten gewesen, er hat offenbar gemeint, wir müßten gewissermaßen mit unseren Forderungen dort halmachen, wo es nach seiner Meinung notwendig sei, und er hat die ermüdende Art unserer Argumentation als sehr lästig empfunden. Ich muß

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1393

sagen, es hat sich, nachdem er sich — ich darf annehmen über Intervention des Bundeskanzlers selbst — von den Verhandlungen einigermaßen distanziert hatte, viel leichter verhandeln lassen (Heiterkeit), denn die anderen Herren waren für Argumente immerhin zugänglicher als er, und es freut mich, feststellen zu können, daß vielleicht diese neuartige Taktik die künftige Verhandlungsmethode sein wird, daß man uns mit Argumenten bekämpfen will und nicht auf dem Standpunkt steht: bis hierher gehe ich, und wenn Du tausendmal Recht hast, so setze ich meinen Machtstandpunkt durch.

Ich hatte ursprünglich auch die Hoffnung, daß es gelingen könnte, dieses Gesetz im Nationalrat einstimmig zu beschließen, aber Sie sehen, daß ich auf diesem Gebiet noch ein ziemlicher Neuling zu sein scheine. Ich hatte diese Hoffnung vor allem deshalb gehegt, weil ich der Meinung war, daß die österreichische Demokratie damit einen hohen Beweis ihrer Reife erbracht hätte (lebhafter Beifall bei den Sozialisten), wenn es möglich gewesen wäre, ein solches Gesetz, das nicht nur für die Arbeiter, sondern für die gesamte Wirtschaft, ich möchte sagen, darüber hinaus für das ganze Land und Volk von entscheidender Bedeutung ist, gemeinsam und einheitlich zu beschließen. Diese Illusion hat getrogen. Einerseits konnte sich die Volkspartei doch nicht entschließen, allen unseren sachlich begründeten Argumenten Rechnung zu tragen und besonders in der Frage der Aufnahmen so weit als sachlich notwendig zu gehen, so daß, ob nun berechtigt oder unberechtigt, von Ihren Kollegen Bedenken und Befürchtungen dahingehend geltend gemacht wurden, daß mit der Auslieferung dieses Rechtes an die Betriebsräte parteipolitischer Mißbrauch betrieben werden könnte. Andererseits haben die Kollegen von der Linken ihre alte Taktik beibehalten, die darin besteht, einstimmig gefaßte Beschlüsse heranzuziehen, so weit sie ihnen passen — ich darf vielleicht darauf verweisen, daß sie sich an einstimmig gefaßte Beschlüsse nicht immer so halten —, und sich im übrigen jedem Argument taub gegenüberstellen, um nur ja die Möglichkeit zu haben, den anderen, wenn diese — wie es beim Betriebsrätegesetz der Fall war — in dem Bestreben, ein brauchbares Instrument der Interessenvertretung zu schaffen, diesen Argumenten Rechnung tragen, den Vorwurf machen zu können: ihr habt unsere Interessen verraten! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)

Ich möchte die Bedenken, die von den Kollegen der Österreichischen Volkspartei hinsichtlich der Rechte des Betriebsrates bei

Aufnahmen und Kündigungen in parteipolitischer Hinsicht geltend gemacht wurden, durchaus nicht bagatellisieren. Wir sind bereit, ernsthaft darauf einzugehen, um so mehr als wir manche Gegenrechnung zu stellen haben. Eines möchte ich jedoch Sie, meine Damen und Herren, bitten, nämlich, daß Sie bei diesen Dingen nicht so sehr pauschalieren, nicht Ladenhüter aus der Vergangenheit hervorholen und nicht mit dem schönen Schlagwort vom „roten Terror“ aufwarten, denn wir haben ja am eigenen Leib kennengelernt, was wirklicher Terror ist! (Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.) Wir haben Ihnen schon seit 1934 erlebt und Sie mit uns seit 1938! (Neuerliche Zustimmung bei den Sozialisten.) Wir wissen jetzt wahrhaftig, was Terror ist, und ich möchte Ihnen sehr empfehlen, daß Sie in die politische Diskussion nicht wieder jenes Schlagwort hineintragen, das letzten Endes für viele den Vorwand bildet, um gegen die gemeinschaftlichen Interessen aller Arbeiter vorgehen zu können.

Wir sind grundsätzlich und ideologisch absolut für Gesinnungsfreiheit. Betrachten Sie das, was ich hier jetzt sage, nicht als eine leere Phrase. Wir sind dafür aus ideologischen und schließlich auch aus praktischen Erwägungen, und ich gebe dem Kollegen Dr. Malleta recht, wenn er sagte, ein Gesinnungswang nützt letzten Endes gar nichts, wenn ihn eine Partei ausübt, nur um Mitglieder zu bekommen. Denn das sind ja dann nur Mitgliedsbuchbesitzer, die sich dieses Mitgliedsbuches bemächtigen, um irgendwelchen Vorteil zu haben. Die Stärke einer Partei beruht nicht darauf, daß sie Mitgliedsbuchbesitzer hat, sondern darauf, daß sie Anhänger hat, die ihrer ideologischen Überzeugung nach hinter den Idealen dieser Partei stehen! (Starker Beifall bei den Sozialisten und den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Wir betrachten die Gesinnungsfreiheit als eine der wertvollsten Errungenschaften der bürgerlichen Revolution und wir dürfen Ihnen versichern, daß wir als demokratische Sozialisten den Willen und die Hoffnung haben, diese Errungenschaften des bürgerlichen Zeitalters auch hinüberzutragen in eine Zeit, in der wir die sonstigen liberalen Freiheiten des Bürgertums in wirtschaftlicher Hinsicht endgültig zu überwinden hoffen. Auch dann wollen wir die Freiheit des einzelnen und die Gesinnungsfreiheit als ein kostbares Gut achten, es verteidigen und für uns erhalten! (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Wenn wir nun wirklich wollen, daß die Demokratie auch in die Wirtschaft einzieht,

1394 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

wenn wir die Möglichkeit verhindern wollen, daß jeder einzelne Betriebsinhaber in seiner Wirtschaft nach seinen eigenen privaten Profitinteressen entscheiden kann, wenn wir solche Gedankengänge und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten eindämmen und überwinden wollen, dann müssen wir zunächst bei der Demokratisierung in den Betrieben, in den Zellen der Wirtschaft beginnen. Daher ist dieses Gesetz wirklich ein gewichtiger Anfang, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, hier der Gleichberechtigung der arbeitenden Menschen im Betrieb gegenüber dem sogenannten Betriebsinhaber den Weg zu bahnen. Sehen Sie, meine Damen und Herren, die Arbeiter haben 40 Jahre lang den Kampf um die politische Gleichberechtigung geführt und haben ihn schließlich mit der Erringung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes siegreich beendet. Wir führen mit dem Kampf um die Erringung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung den Kampf um die wirtschaftliche Demokratie, und ich bin überzeugt, am Ende des Kampfes wird auch hier der Sieg dieser Idee stehen! (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Wir haben durch das neue Betriebsrätegesetz — da gebe ich dem Kollegen Doktor Malleta recht — ein großes Stück auf dem Wege zu diesem Ziel zurückgelegt, und ich muß, wenn ich gefragt werde, worin der Erfolg dieses Kampfes besteht, sagen: Es ist wirklich der Sieg einer neuen Idee, der sich im Betriebsrätegesetz, wenn auch nicht in vollem Maße, dokumentiert. Es ist ein Sieg, aber nicht ein Sieg, der etwa übermütige Sieger auf der einen und verärgerte Unterlegene auf der anderen Seite zurückläßt, die nur auf die Chance warten, sich bei nächster Gelegenheit zu revanchieren. Ich glaube, das Gesetz ist ein Sieg der Vernunft, ein Sieg der Einsicht in die gegebenen Möglichkeiten auf beiden Seiten; auf Seiten der Unternehmer, daß man die Arbeiter unmöglich aus der Wirtschaft ausschließen kann, daß man ihre Bereitschaft zum Wiederaufbau der gesamten Wirtschaft unseres Landes auch dadurch anfeiern muß, daß man ihnen das Gefühl gibt, daß sie gleichberechtigt sind, daß sie an der Führung und Verwaltung der Betriebe Anteil haben, daß sie die Möglichkeit haben mitzureden und mitzuwirken, daß sie nicht nur Objekt der Wirtschaftsführung sind, sondern daß sie ein mitwirkender Faktor in der Gestaltung dieser Wirtschaft sind. (Beifall bei den Sozialisten.)

Damit ist zweifellos eine neue Phase der Entwicklung eröffnet. Es ist nun nicht mehr so, daß die Betriebsräte ausschließlich eine

einseitige Interessenvertretung darstellen, sondern es ist mit ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Wirtschaft den Erfordernissen der Gesamtheit des Volkes, der Gesamtheit zunächst der Betriebsangehörigen entspricht. Das ist zum Großteil eine Erziehungsaufgabe, die wir an diesen Betriebsräten zu erfüllen haben, und der positive Erfolg gerade dieser Bestimmungen wird voll davon abhängen, ob es uns gelingt, die Erziehung der Betriebsräte wirklich zu erreichen und in dieser Weise zu vervollkommen.

Von Seiten der Arbeiter und Angestellten aus gesehen ist dieses Gesetz das Ergebnis der Einsicht, daß man nicht durchsetzen kann, daß etwa an Stelle der Unternehmer willkür, die bis jetzt in allen Personalangelegenheiten herrschten konnte und zum Teil auch geherrscht hat, nunmehr die Entscheidung ausschließlich der Macht des Betriebsrates überlassen wird, daß also das eine durch das andere abgelöst wird. Der Sinn des Gesetzes besteht vielmehr darin, daß hier eine Gleichberechtigung geschaffen wird, daß der Betriebsrat die Möglichkeit hat, seinen Standpunkt mit Erfolg geltend zu machen, daß letzten Endes aber die Verantwortung irgend einer Stelle zufallen muß.

Ich möchte nun im Detail sagen, worum es bei diesem Gesetz geht und welches die Grundgedanken, die Grundforderungen sind, die wir bei diesem Gesetz verwirklichen wollten. Ich darf das hier tun und ich tue das um so lieber, weil bei den Auseinandersetzungen, die wir mit unseren Freunden von der Linken in den Betrieben draußen zweifellos haben werden, dazu ebenfalls Gelegenheit sein wird.

Ich lege diesen Ausführungen die Entschließung des Gewerkschaftsbundes zugrunde, die die drei Grundforderungen festgelegt hat. Dieser Entschließung haben grundsätzlich schließlich alle drei Fraktionen zugestimmt, wenn man sich auch im Detail nicht einig war. Es heißt hier wörtlich (liest): „Mitwirkung an der Führung und Verwaltung des Betriebes, wobei diese Mitwirkung des Betriebsrates über den Rahmen einer unverbindlichen Beratung hinausgehen muß. Zur Erfüllung dieser Aufgaben muß der Betriebsrat alle notwendigen Informationen erhalten und ihm auch die Möglichkeit gegeben sein, gegen eine den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen widersprechende Wirtschaftsführung wirksam Einspruch erheben zu können.“ Das ist die erste dieser Grundforderungen. Die zweite Grundforderung lautet (liest): „Mitbestimmung in allen Personalangelegenheiten, so daß Aufnahmen, Versetzungen, Kündigungen und Entlassungen nur mit Zu-

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1395

stimmung des Betriebsrates erfolgen können. Im Fall der Nichteinigung soll das Einstellungsausschluß, um den Betriebsrat zu befähigen, seine Funktion im Interesse seiner Kollegen ohne Gefährdung seiner Existenz wirksam ausfüllen zu können. Die Entlassungsmöglichkeit muß auf bestimmte im Gesetz vorgesehene Entlassungsgründe beschränkt sein.“

Ich will nun versuchen, darzustellen, wie diese Fragen gelöst wurden, und will dabei gleichzeitig aufzeigen, daß die Art, wie der Kollege Elser zu den Dingen Stellung genommen hat, entweder von Sachumkenntnis zeigt oder von dem Willen, diese Dinge eben anders sehen zu wollen, um daraus andere Argumente ableiten zu können, die er aus parteipolitischen Gründen notwendig braucht.

In der ersten Frage, Mitwirkung an der Führung und Verwaltung der Betriebe, muß ich unter den gegebenen Verhältnissen und gerade mit Rücksicht auf die Lösung dieser Frage in anderen uns umgebenden Ländern gestehen, daß ich diese Lösung, grundsätzlich betrachtet, als befriedigend ansehe. Wir haben uns ja auch die Mühe genommen, uns einmal in den Volksdemokratien und in anderen Demokratien umzusehen, wo die Kommunistische Partei nicht eine Minderheit von vier bei einer Gesamtzahl von 165 Mandaten besitzt, sondern wo diese Partei eine ausschlaggebende, ja ich möchte sagen, eine entscheidende Rolle spielt, wo also das, was die Kommunisten hier demonstrieren, schon längst den Inhalt „fortschrittlicher“ Gesetze bilden, ja geradezu in mustergültiger Weise erfüllt und verwirklicht sein müßte. Es ist freilich wesentlich leichter, und der Kollege Elser hat das selbst zugegeben, als kleine Partei die Dinge zu betrachten denn als große Partei, die letzten Endes dafür mit die Verantwortung zu tragen hat. Nun, hier haben Sie keine Verantwortung, und es ist offenbar, daß damit auch im wesentlichen die Art der Einstellung zusammenhängt, ob ein Gesetz als fortschrittlich oder nicht fortschrittlich bezeichnet wird, sonst würde ich es als unverständlich finden, daß bei der allgemeinen Ausrichtung der kommunistischen Parteien in grundsätzlichen Fragen in Frankreich etwa als fortschrittlich angesehen wird, was Sie hier in Österreich als rückschrittlich bezeichnen (lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten), daß also etwa das, was wir hier erreicht haben, gar nichts sei, dagegen offenbar das,

was man dort erreicht hat, allerhand bedeutet.

Ich darf hier zum Beispiel feststellen, daß im französischen Betriebsrätegesetz neben der Aufgabe der unmittelbaren Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sonstigen Interessen auch von der sonstigen Mitwirkung die Rede ist. Es heißt zum Beispiel hier (liest): „Wenn ein Betriebskomitee auf Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1945 besteht, so haben die Betriebsräte das Recht, ihm alle Anregungen und Bemerkungen des Personals über alle jene Fragen zu übermitteln, die in den Wirkungsbereich dieses Komitees fallen, die der Verbesserung des Arbeitsvertrages und der allgemeinen Organisation des Unternehmens dienen. Sie arbeiten zusammen mit dem Unternehmer in der Leitung aller sozialen Einrichtungen des Unternehmens in welcher Form und Art immer.“ Es heißt dann weiter (liest): „Die Betriebsräte werden wenigstens einmal jeden Monat in ihrer Gesamtheit vom Unternehmer oder seinen Vertretern empfangen. Sie sind von diesen jedenfalls in dringlichen Fällen auf ihr Verlangen zu empfangen.“ (Heiterkeit.) Es ist dies offenbar nur eine höflichere Form, als sie bei uns üblich ist; wollen wir das nicht verkennen, denn die Franzosen sind immer höflicher als wir. (Abg. Honner: Ihr verspottet eure eigene französische Bruderpartei!) Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, unserer französischen Bruderpartei irgendeinen Vorwurf zu machen, ich möchte nur feststellen, daß in den französischen Gewerkschaften die Kommunisten die stärkste Fraktion sind. (Abgeordneter Koplenig: In der Regierung sind aber die Sozialisten die Stärkeren!) Und man müßte wohl annehmen, daß Sie das, was Sie hier dem Gewerkschaftsbund zutrauen, auch dem französischen Gewerkschaftsbund zutrauen müssen, umso mehr als ja letzten Endes im französischen Parlament die Kommunisten die stärkste Partei sind. (Abg. Honner: Die Sozialisten und die katholische Volkspartei haben aber die Mehrheit und arbeiten dort genau so gegen die Kommunisten zusammen wie hier! — Zwischenrufe und Gegenrufe.) Die Betriebsräte werden also empfangen. Es heißt da weiter (liest): „Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft und haben die Betriebsräte Forderungen vorzubringen, die erst nach einer Verhandlung im Aufsichtsrat beantwortet werden können, so müssen sie vom leitenden Direktor oder seinem Vertreter, die von den in Frage stehenden Forderungen unterrichtet sein müssen, empfangen werden. Von außerordentlichen Umständen abge-

1396 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

sehen, übergeben die Betriebsräte zwei Tage vor dem für ihren Empfang festgesetzten Tag dem Unternehmer die Niederschrift ihres Verlangens. Eine Kopie ist durch den Unternehmer in ein Spezialregister einzutragen, in das ebenfalls innerhalb einer Frist, die acht Tage nicht überschreiten darf, die Antwort einzutragen ist.“ Von diesem Register ist dann hier weiter die Rede.

Hohes Haus! Was beinhaltet der § 14, Abs. (2), bei uns? Er beinhaltet zunächst einmal die Informationsverpflichtung gegenüber dem Betriebsrat. Der Betriebsrat muß über alle notwendigen Dinge unterrichtet werden. Das ist durchaus verständlich und liegt im Interesse der Ausübung seiner Funktion, denn wenn er über Wirtschaftsfragen mitreden soll, muß er zunächst einmal etwas über die Wirtschaft des Betriebes wissen, sonst wird er mangels der notwendigen Sachkenntnis keine Möglichkeit haben, entscheidend mitzureden und mitzuentscheiden. Für einen engstirnigen Unternehmer besteht vielleicht die Möglichkeit zu sagen, das ist eine für mich sehr unangenehme Verpflichtung; aber für den vernünftigen Unternehmer wird es wahrscheinlich keine unangenehme Verpflichtung sein, denn der Betriebsrat wird damit in einem hohen Maße auch zur Mitverantwortung herangezogen. In manchen Streitfragen wird es in Zukunft vielleicht sogar wesentlich leichter als bisher sein, zu einer Einigung zu kommen.

Der § 14, Abs. (2), beinhaltet weiter die selbstverständliche Verpflichtung, daß allmonatlich gemeinsame Beratungen abgehalten werden. Er bestimmt auch, daß der Betriebsrat bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen aller Art mitwirken kann. Wenn sich die beiden Parteien über die Art der Wirtschaftsführung und über die Vorschläge, die vom Betriebsrat erstattet werden, nicht einig sind und der Betriebsrat zur Auffassung kommt, daß die Art der Wirtschaftsführung den gesamtwirtschaftlichen Interessen widerspricht, steht dem Betriebsrat die Möglichkeit zu, eine Kommission, die amtlichen Charakter hat und bei dem zuständigen Ministerium eingerichtet wird, zur Entscheidung anzurufen. Bis zur Entscheidung dieser Kommission kommt bei geplanten Betriebsstillegungen dem Einspruch des Betriebsrates sogar aufschiebende Wirkung zu. Ich gebe zu, hier ist grundsätzlich etwas erreicht, was dem Charakter der Betriebsdemokratie und ihrer Verwirklichung schon sehr nahe kommt. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Nun, was uns Sozialisten nicht befriedigt — und wir geben es ohne weiteres zu, daß uns das nicht befriedigt, denn es ist mehr als ein Schönheitsfehler —, das ist die Tatsache, daß dieses Recht nur auf Betriebe mit über 500 Beschäftigten ausgedehnt ist. Die Zahl von 500 oder irgendeine andere Zahl kann, glaube ich, überhaupt nicht das entscheidende Merkmal sein. Es kann Betriebe mit weniger Beschäftigten geben, wo dieses Recht der Mitwirkung in solchen Fragen viel entscheidender wäre als in anderen Betrieben mit mehr Beschäftigten. Wir haben uns erlaubt, einen Minderheitsantrag vorzulegen, der auf diese von uns geltend gemachten Bedenken Rücksicht nimmt. Er lautet (liest):

„§ 14, Abs. (2), Punkt 3, hat im Eingange zu lauten:

„3. In Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten sowie in allen verstaatlichten Betrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Dienstnehmer kann der Betriebsrat, wenn seine Vorschläge . . .“

Wenn der Kollege Dr. Mälenta gemeint hat, das sei gewissermaßen ein neuer Gedanke, den man erst ausprobieren müsse, so muß ich sagen, es besteht keine zwingende Notwendigkeit, daß man diese Probe auf einen so kleinen Kreis von Betrieben beschränkt. Ich glaube, wenn man da vielleicht doch weiter argumentiert hätte, wäre es immerhin möglich gewesen, den Kreis der Firmen zu erweitern. Wir glauben anderseits, daß es wegen dieser Differenz, die keine grundsätzliche ist, sondern lediglich den Anwendungsbereich betrifft, nicht zu verantworten gewesen wäre, die Verhandlungen abzubrechen oder die Ermöglichung des Abschlusses zu verhindern. Wir erfüllen eine selbstverständliche Pflicht, wenn wir hier unser Argument dem Hohen Haus vortragen und den Minderheitsantrag vorlegen; wir sind aber davon überzeugt, daß es die Masse der Arbeiter und Angestellten draußen und vor allem die Betriebsräte bestimmt nicht verstanden hätten, wenn wir wegen dieser Differenz das Betriebsrätegesetz hätten scheitern lassen, denn hier ist der Grundsatz der Anerkennung des Betriebsrates und dessen Mitwirkung immerhin verankert.

Die zweite Grundforderung ist die Mitbestimmung in allen Personalangelegenheiten. In dieser Hinsicht setzt zweifellos die Agitation der Kollegen von der Kommunistischen Fraktion mit größerer Berechtigung ein; das kann ich ohne weiteres zugeben; denn was hier erfüllt wurde, ist nicht das, was auch wir uns als eine wirklich befriedigende

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1397

Lösung vorgestellt haben, zumindestens auf einem Sektor, dem der Mitbestimmung oder Mitwirkung des Betriebsrates bei Neuaufnahmen.

Für Versetzungen ist die Angelegenheit wirklich befriedigend erledigt worden, denn alle Versetzungen auf andere Arbeitsplätze, soweit sie dauernder Art sind und soweit sie mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder des Lohnes verbunden sind, können überhaupt nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat durchgeführt werden.

Bei Kündigungen geht der Schutz, der hier durch das Einspruchsrecht des Betriebsrates gewährt wird, wohl nicht so weit, als wir es ursprünglich vorgesehen hatten, aber — ich wiederhole es — es war uns von vornherein klar, daß wir gegenüber einer Parlamentsmehrheit, die sich in erster Linie doch berufen fühlt, die wirtschaftlichen Interessen von Wirtschaftskreisen zu vertreten, nicht ohne weiteres mit der Forderung durchdringen werden, daß hier ein absolutes und hemmendes Vetorecht des Betriebsrates geschaffen werden kann.

Immerhin, meine Damen und Herren, ist diese Lösung nicht unbefriedigend. Es ist vor allem nicht so, daß wir damit etwa unter die Bestimmungen des früheren Gesetzes gegangen wären oder auch nur beim früheren Betriebsrätegesetz stehen geblieben wären. Man muß die Dinge doch wirklich sachlich betrachten und muß feststellen, daß ein Grundsatz — und dieser war in der Entschließung des Gewerkschaftsbundes enthalten — erfüllt ist, daß vor jeder Kündigung, also vor der Setzung eines Fakts, der Betriebsrat zu verständigen ist; das ist uns deshalb wichtig, weil damit der Betriebsrat die Möglichkeit hat, innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Tagen seine Bedenken geltend zu machen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß diesen Bedenken auch Rechnung getragen werden kann; denn wenn sie begründet sind und wenn ein vernünftiger Unternehmer dahintersteht, wird dieser Einspruch in den meisten Fällen tatsächlich eine hemmende Wirkung haben oder die Kündigung überhaupt verhindern.

Für den Fall, daß die Kündigung nicht verhindert werden kann, müßten wir vorsehen, daß über den Streit der Meinungen eine neutrale Stelle, das Einigungsamt, entscheidet, und das ist hier verwirklicht. Wir haben die Möglichkeit, gegen Maßregelungen in allen jenen Fällen, die wir in der Vergangenheit so sehr bedauert haben — in jenen Fällen, wo man Angestellte und Arbeiter aus den Betrieben hinausgedrängt

hat, wei sie von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hatten —, in wirksamer Weise Stellung zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß es zusammen mit der gewerkschaftlichen Kraft, die dahintersteht, nun möglich sein wird, eine absolut objektive Entscheidung des Einigungsamtes zu erreichen und damit tatsächlich einen wirksamen Schutz durchzusetzen.

Eine dritte Frage ist die der Aufnahmen. Bei Aufnahmen ist die Lösung für uns nach zwei Richtungen hin unbefriedigend: rein materiell gesehen, aber auch, sagen wir, rein juristisch. Wir haben hier eben eine lex imperfecta, das heißt, ein Gesetz, das zwar irgendeine Vorkehrung, hier also eine vorherige Verständigung vorsieht, daran jedoch keinerlei Konsequenzen knüpft. Es ist in keiner Weise ausgesprochen, was geschieht, wenn die vorherige Verständigung auf Widerspruch stößt. Wir hätten gewünscht — und ich glaube, es wäre im Interesse aller gewesen —, wenn hier entsprechende Vorkehrungen getroffen worden wären.

Nun möchte ich Ihnen gerade zu dieser Frage, die also die Hauptstreitfrage gebildet hat — und Dr. M a l e t a hat ja ausgeführt, daß in dieser Frage auch mit den Arbeitervertretern der Österreichischen Volkspartei absolut nicht zu reden war, weil sie fürchteten, daß dies parteipolitisch mißbraucht werden könnte —, einiges erklären. Man hat uns hier die Frage gestellt: Was wollt ihr damit erreichen, daß der Betriebsrat vorher gefragt werden muß? Man hat uns unterstellt, daß wir damit erreichen wollen, zunächst die politische Zugehörigkeit des Betreffenden zu erfahren, und wenn sie entgegen der Auffassung der Mehrheit des Betriebsrates sei, durch ein Einspruchsrecht die Aufnahme zu verhindern. (Abg. H a n s: So etwas war noch nicht da?) So etwas war natürlich schon da, und zwar auf beiden Seiten, und wir alle miteinander wollen hoffen, es zu erreichen, daß dies in Hinkunft soweit als möglich eingedämmt wird. Ich erkläre Ihnen unsererseits, daß wir nach dieser Richtung hin kein schlechtes Gewissen und die ehrliche Absicht haben, dazu beizutragen, daß ein solcher Mißbrauch nicht stattfindet. (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Aber wenn Sie uns fragen, was wir verhindern wollen, so will ich Ihnen darauf eine offene Antwort geben: Wir haben es in den Jahren vor 1934 erlebt, daß durch eine Personalpolitik großer Industriekonzerne — ich erinnere an die Alpine Montan-Gesellschaft — der erfolgreiche Versuch unternommen wurde, nicht nur die Gewerkschaften in den Betrieben umzubringen, sondern darüber hinaus eine Garde heran-

1398 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

zubilden, die man als Stoßkeil gegen die Demokratie angesetzt und die letzten Endes die weitere Entwicklung der politischen Demokratie entsprechend beeinflußt hat. Wir sind nicht der Meinung, daß jeder frühere Heimwehrler als Faschist abzulehnen ist, aber wir werden als Arbeitnehmer, gleichgültig welcher Gesinnung wir sind, Wert darauf legen, daß in die Betriebe nicht gewerkschaftsfeindliche Elemente hineinkommen, die sich für die Arbeiter wirtschaftsschädlich auswirken, denn wir glauben, daß man den Arbeitern nicht zumuten kann, mit ihren Feinden zusammenzuarbeiten. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Wir wollten allen diesen Bedenken Rechnung tragen. Wir wollten ausdrücklich festlegen, daß eine Störung des Arbeitsfriedens nicht geltend gemacht werden kann, wenn jemand Mitglied der Gewerkschaft ist, denn dann ist er kein Schädling. Wir wollten auch festlegen, daß diese Begründung nicht geltend gemacht werden kann, wenn es sich um die politische oder weltanschauliche Zugehörigkeit des Arbeitnehmers handelt.

Über diese Frage aber war mit den Kollegen von der Österreichischen Volkspartei nicht zu reden. Wir mußten uns schließlich sagen, wenn wir diese Vorlage an dieser Frage scheitern lassen, dann lassen wir ein Gesetz nicht zustande kommen, das wir notwendig brauchen und das in seinen übrigen Bestimmungen gegenüber dem anderen, dem alten Gesetz, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Wir mußten uns sagen, daß wir diese Angelegenheit letzten Endes, wenn es um so krasse Fälle geht, eben auf gewerkschaftlichem Boden und mit gewerkschaftlichen Mitteln austragen werden. (Beifall bei den Sozialisten.) Wenn Sie dafür sind, daß es zu dieser Lösung kommen soll, so ist es uns recht. Wir haben aber gehofft, daß wir durch eine gesetzliche Regelung derartige Austragungen vermeiden können, um solche Streitfälle nicht immer zum Konflikt werden zu lassen. (Abg. Ing. Raab: Herr Abgeordneter Hillegeist, das ist eine unerhörte Drohung!) Das ist keine unerhörte Drohung, sondern es ist selbstverständlich, daß die Arbeiter, wenn für diese Fälle keine Regelung vorgesehen ist, immer wieder zur Selbsthilfe greifen werden. Das aber wollten wir verhindern und das könnten wir auch verhindern, wenn Sie unserem Minderheitsantrag zustimmen.

Wir haben daher folgenden Minderheitsantrag eingebracht (liest):

„§ 14, Abs. (1), Punkt 5, hat zu lauten:

„5. Jede beabsichtigte Neuaufnahme von Dienstnehmern ist dem Betriebsrat vor Ab-

schluß des Dienstvertrages vom Betriebsinhaber mitzuteilen.“

Der Dienstvertrag darf nicht abgeschlossen werden, wenn der Betriebsrat über einstimmigen Beschuß innerhalb einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Tage der Verständigung durch den Betriebsinhaber, gegen die Aufnahme mit der Begründung Einspruch erhebt, daß durch die Einstellung des Dienstnehmers der Arbeitsfriede im Betrieb gestört würde.

Eine Störung des Arbeitsfriedens kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der neu aufzunehmende Dienstnehmer einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer als Mitglied angehört,

b) wenn sich der Einspruch auf die parteipolitische Zugehörigkeit oder weltanschauliche Einstellung des Arbeitnehmers gründet, soweit diese nicht in Widerspruch zu den demokratischen Grundsätzen unserer Verfassung stehen.

Einsprüche aus anderen Gründen können vom Betriebsinhaber abgelehnt werden; damit steht dem Betriebsinhaber das Recht zu, den Dienstvertrag abzuschließen. Der Betriebsrat kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgtem Abschluß des Dienstvertrages das Einigungsamt zur Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig.“

Meine Damen und Herren! Ich bin auf Grund der langen Verhandlungen, in denen ich so viel reden mußte, offenbar schon der Gewohnheit verfallen, die Dinge breiter darzustellen, als sie es verdienen. Ich komme aber schon zum Schluß. Es geht jetzt noch um die dritte Grundforderung, den verstärkten Schutz der Betriebsräte. Ich will mich ganz kurz fassen. Wenn der Herr Kollege Elser gerade die Lösung dieser Frage als für die Betriebsräte unbefriedigend bezeichnet hat, muß ich ihm hier aus dem vollen Bewußtsein heraus, daß ich im Recht bin, absolut widersprechen. Wir wollten den absoluten Kündigungsschutz zu dem Zweck, daß ein Betriebsrat aus seiner Funktion und seiner Tätigkeit heraus keine Nachteile erfahren soll, daß nicht irgendwelche anderen Gründe herangezogen werden können, um den Betriebsrat loszuwerden, der es zustande gebracht hat, durch eine wirklich aufrechte Interessenvertretung seiner Kollegen das Mißfallen seines Dienstgebers zu erringen. Wir können diesen Schutz, an dem uns sehr viel liegt, nicht durchsetzen, wenn wir den Kündigungsausschuß auch für Fälle verlangen, für die eine Kündigung aus sachlichen Gründen unvermeidbar geworden ist. Ich

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1399

glaube, selbst die wüteste Demagogie wird nicht bewirken können, daß das von den Arbeitern nicht verstanden wird. Sie werden verstehen, daß man ihnen keinen Dienst erwiesen hätte, wenn wir verlangt hätten, dieser Kündigungsschutz solle sich absolut und unter allen Umständen auswirken, weil man dann dagegen sachlich berechtigte Bedenken hätte vorbringen können. Man hätte auf der Unternehmerseite sagen können: man kann uns doch nicht zumutzen, einen Betriebsrat zu behalten, der Tag für Tag entweder überhaupt nicht oder nur zu spät in den Betrieb kommt und der seine Verpflichtungen nur halb oder überhaupt nicht erfüllt, der die Arbeitsdisziplin in einer Weise gefährdet, die für den Betrieb und dessen Produktion unter Umständen eine direkte Gefahr bedeutet. Wir haben nur jene sachlich begründeten Fälle als Kündigungsmöglichkeit zugelassen, in denen eben eine Kündigung tatsächlich berechtigt und unvermeidbar ist. Wir haben dabei sogar Umstände als Kündigungsgrund gelassen, die normalerweise als Entlassungsgrund für Arbeiter und Angestellte gelten. Wir haben auch die Entlassungsgründe auf jene konkret feststellbaren Tatsachen eingeschränkt, die sich jederzeit überprüfen lassen, und wir haben jene Gründe ausgeschlossen, die sich als Kautschukbestimmungen erweisen, wie etwa die Begründung, der Betreffende habe sich des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig gezeigt, die also tausende Möglichkeiten des Mißbrauchs bieten.

Wenn der Kollege Elser hier, sogar im Gegensatz zu seiner eigenen Überzeugung, nur aus dem Bestreben heraus, wieder einmal aufzuzeigen, daß wir die Interessen der Arbeiter verraten hätten, behauptet, daß dieser Kündigungsschutz, wie er eben hier festgelegt ist, geradezu eine Anleitung für den Unternehmer bedeute, die Betriebsräte loszuwerden, spricht er wider sein besseres Gewissen. (Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.) Ich glaube doch nicht, daß ein Betriebsinhaber, weil er einen Betriebsrat, der ihm gewerkschaftlich oder wirtschaftlich Schwierigkeiten macht, loswerden will, etwa zu diesem Zweck seinen Betrieb auflöst, nur um damit den Nachweis zu führen, daß er ihn nicht anderweitig beschäftigen kann. Er wird ihm auch keinen Ziegelstein auf den Kopf werfen, damit dieser Invalid wird und er die Möglichkeit findet, ihn loszuwerden. Es sind lediglich sachliche Gründe vorgesehen, die auch nach unserer Meinung eine Kündigung rechtfertigen.

Dem Einigungsamt ist zwingend vorgeschrieben, daß Kündigungsanträge tatsächlich nur in bestimmten Fällen positiv erledigt

werden können. Hinsichtlich der Entlassungen müssen wir im Interesse des Betriebsrätegedankens und im Interesse der Betriebsräte selbst, um sie nicht zu diskreditieren, absolut der Meinung sein, ein Betriebsrat hat als Arbeitnehmer voll und ganz seine Pflicht zu erfüllen. Erfüllt er sie aber nicht, dann müssen eben diese Folgen eintreten. Wenn nun noch dazu ein Amt dazwischengeschaltet wird, das diese objektive Feststellung trifft, haben wir keine Ursache, jene Betriebsräte zu schützen, die lediglich den Betriebsratsgedanken diskreditieren.

Die letzte Frage ist die der Land- und Forstarbeiter. Ich möchte dazu nicht viel sagen. Wir haben einen Minderheitsantrag eingebracht; er lautet (liest):

„1. Dem § 1 ist folgender Abs. (4) anzufügen:

„(4) Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes als grundsätzliche Vorschriften, deren Durchführung der Landesgesetzgebung obliegt, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat.“

2. § 1, Abs. (2), lit. a, entfällt.“

Wenn die Kollegen von der Volkspartei sagen, dies wäre eine unnötige Demonstration, die praktisch wirkungslos sei, so gebe ich das letzten Endes zu. Wir halten aber diese Demonstration deswegen für notwendig, um noch einmal und immer wieder auszusprechen, daß wir die Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit den übrigen Arbeitern für eine absolut berechtigte Forderung halten. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Ich darf abschließend sagen: Die Sozialistische Partei und ihre Abgeordneten übernehmen für dieses Gesetz die volle Verantwortung. Wir haben um dieses Gesetz und seine Verbesserung zähe und beharrlich gekämpft. Wir führten diesen Kampf mit sachlichen Argumenten. Es freut uns, daß diese Argumente auch von der Gegenseite insoweit gewürdigt wurden, als man uns auf dem Wege so weit entgegengekommen ist, daß wir es heute mit unserem eigenen Gewissen verantworten können, dem Gesetz die Zustimmung zu geben. Wenn Schönheitsfehler vorhanden sind, so konnten wir wegen dieser Differenzen das Gesetz nicht fallen lassen. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Das hätten uns die Arbeiter in den Betrieben draußen nicht verziehen, die auf dieses Gesetz sehnstüchtig warten. Dieselben Betriebsräte, die man jetzt gegen uns aufrufen wird, gegen den Verrat der Sozialisten loszugehen,

1400 50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947.

werden, wenn wir sie sachlich informiert haben, bestimmt unserer Meinung beipflichten, daß dieses Gesetz ein Erfolg, vor allem ein Erfolg der Sozialistischen Partei war.

Ich möchte das Ergebnis aber nicht allein als unseren Erfolg hinstellen, ich möchte gerne zugeben, daß dieses Ergebnis ein Erfolg demokratischer Zusammenarbeit war. (Starker Beifall bei der SPÖ. und der ÖVP.) Und wenn jemand den Mut hat, hier zu sagen, dieses Gesetz sei nichts, es sei ein Rückschritt, dann, meine Damen und Herren, muß ihm der Vorwurf gemacht werden, den ich hier ganz offen ausspreche, daß es ihm nicht um ein gutes Gesetz, sondern lediglich um eine Agitationsmöglichkeit geht. (Erneuter Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei.) Ich muß gestehen, ich bedauere, daß ich das aussprechen muß. Ich hätte es begrüßt, wenn es wirklich möglich gewesen wäre, dieses Gesetz einheitlich zu beschließen; und das wäre möglich gewesen. Es wäre jedenfalls für die Arbeiterschaft eine Demonstration der wirklichen Einheit gewesen, die Sie sonst immer wieder verlangen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.) Ich glaube, es wäre letzten Endes auch wirkungsvoller für die Kommunistische Partei gewesen, wenn sie hier, statt immer wieder Einheitsparolen hinauszugeben (Abg. Honner: Zerbrechen Sie sich nicht unseren Kopf!) — wir zerbrechen ihn uns nicht! —, demonstriert hätte, daß es ihr nicht darum geht, einer großen Partei nachzuweisen, daß sie nicht bis auf das I-Tüpfelchen erfüllt, was sie versprochen hat, sondern vielmehr darum, für die Arbeiter ein brauchbares Gesetz zu schaffen.

Ich muß gestehen, meine Damen und Herren — ich weiß nicht, ob sie denselben Eindruck hatten wie ich —, daß die Erregung, die der Kollege Elser vom Papier gelesen hat, nicht ganz echt war. (Heiterkeit.) Die Entrüstung, die er zum Ausdruck gebracht und die er schon Tage vorher vorbereitet hat, schien mir etwas gemacht. Ich glaube, wenn man über etwas entrüstet ist und wenn man damit wirklich innerlich mitgeht, so darf und kann man das nicht vom Papier herunterlesen. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Ich habe mir zugemutet, daß ich, was ich hier zu sagen habe, auch ohne es vorher niedergeschrieben zu haben, zum Ausdruck bringen kann. Was ich sagte, ist meine innere Überzeugung, und ich glaube, daß ich meine Stellungnahme auch überzeugend dargestellt habe, daß wir durch das Gesetz für die Arbeiter- und Angestellten- schaft ein großes Werk vollbracht haben.

Wenn wir jetzt ein Gesetz schaffen, das der Betriebsdemokratie den Weg in eine bessere Zukunft öffnet, dann haben wir damit

zugleich ein Gesetz geschaffen, das einen Triumph der Demokratie in diesem Hause darstellt. (Beifall.) Ich glaube, wiederholen zu können, daß wir erwarten, daß diese Demokratie in Zukunft funktionsfähig bleiben wird und sich nicht im Abstimmungs- ergebnissen, die rein formal den Prinzipien der Mehrheit Rechnung tragen, erschöpfen wird. Wir werden uns erlauben, dem Herrn Minister Raab gegenüber, selbst wenn ihm das sehr unangenehm sein sollte, auch in Zukunft bei allen Dingen, die für uns lebenswichtig sind, unseren Standpunkt so lange zu vertreten, bis wir ihn durchgesetzt haben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Wir werden gezwungen sein, auch in Zukunft zur Lösung all der schwierigen Probleme, die uns vor und nach dem Staatsvertrag noch bevorstehen, sehr eng zusammenzuarbeiten. Wir möchten wünschen und hoffen, daß sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf unsere beiden Parteien erstreckt, sondern daß sich ihr auch die Partei der äußersten Linken anschließt, daß sie sich einmal davon distanziert, immer nur das Dreifache und Mehrfache von dem zu verlangen, was irgendwie durchsetzbar ist, um nachher sagen zu können, das sei ein Verrat an den Arbeiterinteressen. (Abg. Elser: Wir verlangen das, was Ihr selber verlangt!) Wir werden also sehr vorsichtig sein müssen, wenn die Kommunisten Vorschläge auf irgendwelchen Gebieten machen. Wir werden allerdings auch darauf sehen, daß sie selbst so konsequent sind, wie sie es von uns erwarten, daß sie nicht etwa dann, wenn parteipolitische Rücksichten ihnen plötzlich ein anderes Verhalten nahelegen, die von ihnen selbst geforderten einheitlichen Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten glatt preiszugeben bereit sind, wenn sie zum Beispiel darauf gekommen sind, daß sich die Zusammenfassung dieser beiden Gruppen etwa nach der Richtung auswirkt, daß vielleicht die Kommunisten in dem gemeinsamen Betriebsrat in den Hintergrund kommen könnten. Da hört plötzlich die Liebe für den gemeinsamen Betriebsrat auf. Das geht so weit, daß man sogar eine getrennte Betriebsratskasse beantragt, denn die Solidarität zwischen den Arbeitern und den Angestellten ist zwar außerordentlich groß und sie soll auch nach Möglichkeit immer mehr verstärkt werden, aber bei der Betriebsratskasse soll sie schon aufhören! (Heiterkeit bei den Sozialisten.)

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen versichern, daß wir mit dem Gesetz nicht hundertprozentig zufrieden sind, denn sonst hätten wir es nicht nötig gehabt, Minderheits-

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 28. März 1947. 1401

anträge zu stellen. Das, was vereinbart wurde, ist vielfach eine Kompromißlösung, die wir aber als tragbar empfinden. Ich versichere Ihnen weiter, daß wir uns das, was noch fehlt, dann holen werden, wenn es uns gelungen sein wird, das Vertrauen der Wählermassen draußen auf uns zu konzentrieren, und wenn uns durch dieses Vertrauen einmal die Möglichkeit gegeben sein wird, hier als die stärkste Regierungspartei einzuziehen. Die Kommunisten allerdings, die uns diese Rolle bereits einige Male in Aussicht gestellt haben, werden sicherlich alles daran setzen, damit das nur ja nicht zustande kommt. (Heiterkeit.) Aber gerade dieses Betriebsrätegesetz wird ein Prüfstein dafür sein, und wir getrauen uns, mit diesem Gesetz hinauszugehen zu den Massen unserer Wähler und sie entscheiden zu lassen. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft soll selbst darüber entscheiden — wir haben gar nichts dagegen —, sie soll darüber entscheiden, ob wir mit diesem Gesetz ihre Interessen verraten oder wirksam vertreten haben! (Starker, anhaltender Beifall und Händeklatschen bei den Sozialisten. — Redner wird von Abgeordneten der Sozialistischen Partei beglückwünscht.)

*

Während dieser Ausführungen hat der Präsident wieder den Vorsitz übernommen.

Berichterstatter Kirsch (Schlußwort): Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, den Ausführungen der verschiedenen Herren Redner noch etwas hinzuzufügen. Mir obliegt als Berichterstatter nur noch die Aufgabe, auf einige Druckfehler im Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, 343 d. B., der richtig als 344 d. B. zu bezeichnen ist, aufmerksam zu machen.

In diesem Antrag soll es auf Seite 6 im § 14, Abs. (2), Ziff. 2, lit. a, nach den Worten „und dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Erläuterung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises“ richtig heißen „erforderlichen Aufklärungen zu geben“.

Im § 25 auf Seite 9, linke Spalte, zweite Zeile von oben, sind vor dem Worte „auch“ die Worte ausgelassen worden „auf dessen Verlangen“. Die Stelle soll richtig heißen: „der bereits sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist, auf dessen Verlangen auch dann anfechten, ...“

Schließlich ist, ebenfalls auf Seite 9, im Wortlaut des § 27 in der zweiten Zeile statt „§ 9, Abs. (2)“ zu setzen „§ 9, Abs. (3)“.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung, die vorliegende Gesetzesvorlage in der von mir nunmehr berichtigten Fassung anzunehmen. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß diese in der breiten Masse der arbeitenden Menschen, der Betriebsräte und Vertrauensmänner jenes Echo finden wird, das ihr gebührt, weil durch dieses Gesetz die Wirtschaftsdemokratie in den Betrieben nunmehr zur Verankerung kommt. (Beifall.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Ablehnung der Minderheitsanträge (S. 1396, S. 1398 und S. 1399) in der nunmehr berichtigten Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben. (Lebhafte Beifall bei den Sozialisten und den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei. — Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel und Berichterstatter Kirsch werden von zahlreichen Abgeordneten der Sozialistischen Partei beglückwünscht.)

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien des Hohen Hauses lege ich Ihnen folgenden Antrag vor (liest):

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1946/47 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 29. März 1947 für beendet zu erklären.“

Gemäß Artikel 28, Abs. (4), des Bundesverfassungsgesetzes werden der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau und der Ausschuß für soziale Verwaltung beauftragt, ihre Arbeiten auch nach Beendigung der Herbsttagung fortzusetzen.“

*

Der Antrag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Als Termin ist der 7. Mai 1947 in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten.